

Hochschule Magdeburg-Stendal

Osterburger Straße 25

39576 Stendal



Bachelorarbeit

Flüchtlingskinder in Deutschland und die UN-Kinderrechtskonvention

vorgelegt von:

Lisa Franz

Ahornstraße 6

01640 Coswig

Lisa.Franz1@gmx.de

0152 026 46 150

Matrikelnummer: 20093188

Fachbereich: Angewandte Humanwissenschaften

Studiengang: Angewandte Kindheitswissenschaften

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Klundt

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Maisha-Maureen Eggers

Abgabe: 02.10.2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------------|
| 1. Einleitung..... | S. 3 |
| 2. Problembeschreibung..... | S. 7 |
| 2.1 Begriffsbestimmungen..... | S. 8 |
| 2.2 Fluchtursachen und Motive..... | S. 9 |
| 2.3 Lebensrealität in Deutschland..... | S. 13 |
| 2.3.1 Drittstaatenregelung..... | S. 13 |
| 2.3.2 Andere Verfahren..... | S. 15 |
| 3. Rechtliche Rahmenbedingungen..... | S. 19 |
| 3.1 Genfer Flüchtlingskonvention..... | S. 19 |
| 3.2 Haager Minderjährigenschutzabkommen..... | S. 21 |
| 3.3 UN-Kinderrechtskonvention und der deutsche Vorbehalt..... | S. 23 |
| 4. Kindeswohl oder Ausgrenzung? | |
| Überprüfung und Wirklichkeitsbezug..... | S. 27 |
| 4.1 Ausgewählte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention..... | S. 27 |
| 4.2 Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz..... | S. 31 |
| 4.3 Gegenüberstellung: | |
| Sicht des Staates und der Nichtregierungsorganisationen..... | S. 35 |
| 5. Resümee und Handlungsempfehlungen..... | S. 42 |
| Literaturverzeichnis..... | S. 44 |
| Eigenständigkeitserklärung..... | S. 47 |

1. Einleitung

Die Verfasserin absolvierte während ihres Studiums ein Praktikum im Bereich der Migrations- und Jugendarbeit. Durch die Möglichkeit der Mitwirkung im Projekt „Sozialpädagogische Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge“ bei der AG In- und Ausländer in Chemnitz konnten erste Einblicke in die Thematik Kinder auf der Flucht gewonnen werden. Während der direkten und indirekten Arbeit mit den jungen Flüchtlingen wuchs das Interesse für die Problematik. Kinder welche sich ohne Eltern oder Bezugsperson aus ihrem Heimatland begeben und in einem neuen fremden Land Zuflucht suchen benötigen besondere Unterstützung. Diese intensiven Einblicke in der Zeit des Praktikums, welche Unterstützungen die Kinder und Jugendlichen sowohl vom Staat, als auch von Mitarbeitern des Projekts erhalten und vor welche Herausforderungen sie gestellt werden, gaben erste Denkanstöße für die Wahl des Themas für die Bachelorarbeit.

Im weiteren Verlauf des Studiums konnten weiterhin Bezüge zwischen dem Praktikum und den Angewandten Kindheitswissenschaften hergestellt werden. Vor allem die Teildisziplinen Politik, Soziologie und die Diversity Studies behandelten erneut Themen, für welche die Verfasserin während der praktischen Arbeit bei der AG In- und Ausländer sensibilisiert wurde. Der vertiefende Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention und Probleme bei der Umsetzung, aber auch der Sozialisationsprozess und daraus entstehende Möglichkeiten und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen trugen zu einem besseren Verständnis für das Thema Flüchtlingskinder bei. Durch diese vielen interdisziplinären Betrachtungsweisen, konnte ein gutes Überblickswissen erlangt werden. Zusätzlich dazu, kam es 2010 zu der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung in der UN-Kinderrechtskonvention. Durch diese politische Veränderung und daraus resultierend, neue Anforderungen an die praktische Arbeit mit jungen Flüchtlingen, wuchs das Interesse dafür, das Thema Flüchtlingskinder und die UN-Kinderrechtskonvention spezifischer zu betrachten. Die Situation der Flüchtlingskinder und ihre Chancen und Beeinträchtigungen in Deutschland ist für die Verfasserin auch nach ihrem Praktikum von enormer Bedeutung gewesen. Somit können persönliche Erfahrungen und Inhalte des Studiums der Angewandten Kindheitswissenschaften genutzt werden, um einen umfassenderen Blick in die Problematik zu erhalten. Diese Faktoren motivierten die Verfasserin letztendlich für die Wahl des Themas der Bachelorarbeit.

Junge Flüchtlinge verlassen ihre vertraute Umgebung und begeben sich auf einen unsicheren Weg für eine bessere Zukunft und der Hoffnung auf mehr Chancen. Diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen benötigt besonderen Schutz und Hilfemaßnahmen. Sie sind Minderjährige, welche aufgrund vielfältigster Umstände ihr Herkunftsland verlassen müssen. Meistens haben sie keine Schuld an ihrer Situation, sondern sind Opfer der politischen und gesellschaftlichen Zustände. Gerade in diesen Situationen sind sie auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Doch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind alleinstehend und müssen ohne ihre Familien und Bezugspersonen die Flucht meistern. Diese Kinder und Jugendlichen sind von verschiedensten Erfahrungen geprägt. Sie reichen von physischen Folgen, bis hin zu traumatischen Erlebnissen, was einen entscheidenden Einfluss auf deren Entwicklung nimmt. Deshalb sollten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Zielland Deutschland schnellstmöglich Hilfe zu stehen und Zugänge zu spezifischen Angeboten geschaffen werden. Dies würde dabei helfen, dass sie sich in einer neuen und fremden Umgebung schneller eingewöhnen und somit Ängste und Überforderungen abgebaut werden können. Die UN-Kinderrechtskonvention sollte ebenfalls maßgeblich zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingskindern beitragen. Doch der bis 2010 bestehende Vorbehalt hat auch heute noch Auswirkungen auf die Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Als 1992 die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft trat, geschah dies unter schwerwiegenden Vorbehalten gegenüber ausländischen Kindern. Deutschland behielt sich vor, diese Kinder anders bzw. gesondert zu behandeln, im Gegensatz zu inländischen Kindern. Diese Vorbehalte treffen die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern, welche besondere Schutzmaßnahmen aufgrund von verschiedensten Fluchtgründen benötigen, schwer. Dies sind oftmals Kinder die teilweise ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind und keine Bezugspersonen mehr haben. Ihnen werden sowohl Menschen-, wie auch Kinderrechte vorenthalten oder verweigert. Nach über 18 Jahren kam es dann 2010 zur Rücknahme der Vorbehaltsklausel. Es stellt sich nun also die Frage, inwieweit diese schriftliche Rücknahme auch in der Realität und praktischen Arbeit mit Flüchtlingskindern umgesetzt wird. Desweiteren ist zu hinterfragen, inwiefern die anderen Artikel der UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Anwendung finden und umgesetzt werden. Kann die UN-Kinderrechtskonvention bei Flüchtlingskindern in Deutschland zum Kindeswohl beitragen? Oder hemmt sie diese Kinder in ihrer Entwicklung und trägt

somit eher zur Ausgrenzung bei? Diese beiden Leitfragen sollen ausschlaggebend für die Bearbeitung und Betrachtung des Themas Flüchtlingskinder in Deutschland und die UN-Kinderrechtskonvention im Rahmen einer Bachelorarbeit sein.

In der vorliegenden Arbeit soll zunächst einleitend die Problembeschreibung der Thematik im Vordergrund stehen. Hierbei werden zunächst verschiedenste Grundbegriffe, welche für das Verständnis wichtig sind, erläutert. Dazu zählen unter anderem Begriffe wie Flüchtling, Flüchtlingsstatus oder auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, um die es vorrangig in der vorliegenden Arbeit geht. Danach soll auf die Sichtweise der Betroffenen eingegangen werden. Was sind die Fluchtursachen und Motive? Welche Beweggründe haben Kinder, welche ohne Eltern ihr Heimatland verlassen? Wie gelangen sie nach Deutschland und wie sehen ihre ersten Schritte hier aus? Dazu wird dann die Lebensrealität in Deutschland beschrieben und dabei insbesondere auf aufenthaltsrechtliche Verfahren eingegangen. Begriffe wie Clearingverfahren, Flughafenverfahren oder auch Inobhutnahme, welche für die Flüchtlingskinder am Anfang von zentraler Bedeutung sind, werden hier erläutert. Die Flüchtlingspolitik Deutschlands und welche Gründe diese hat wird hier ebenfalls kurz dargestellt. Dabei wird vorrangig auf die Drittstaatenregelung und das Dublin Verfahren eingegangen. Wie diese Verfahren ablaufen und welche Auswirkungen dies auf die Lebensrealität der jungen Flüchtlinge hat, soll hier näher betrachtet werden.

Um die Fragestellung zu bearbeiten, werden dann im nächsten Punkt die rechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet, welche entscheidend sein sollten für die Behandlung von Flüchtlingskindern. Dazu stehen drei wichtige internationale Abkommen im Fokus. Diese sind die Genfer Flüchtlingskonvention, das Haager Minderjährigenschutzabkommen und die UN-Kinderrechtskonvention. Zusätzlich zu der UN-Kinderrechtskonvention wird noch die deutsche Vorbehaltsklausel erläutert, um neben dem angestrebten Schutz für Minderjährige auch Beeinträchtigungen der rechtlichen Rahmenbedingungen darzustellen.

Nach diesen grundlegenden Begrifflichkeiten und Bedingungen soll es dann im Hauptteil um die Überprüfung der Fragestellung gehen und es soll versucht werden ein Wirklichkeitsbezug herzustellen. Mit Hilfe verschiedenster Blickwinkel soll die Frage analysiert werden, inwieweit die UN-Kinderrechtskonvention zum Kindeswohl oder zur Ausgrenzung beiträgt.

Um diese Fragestellung kritisch zu beleuchten, werden ausgewählte und entscheidende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention für die Flüchtlingskinder betrachtet. Ebenso wird auf das Asylverfahrensgesetz und das Aufenthaltsgesetz eingegangen, da diese relevant für das bevorstehende Asylverfahren sind und ebenso entscheidend für die Entwicklung des Kindes. Danach soll eine Einschätzung der Situation der Flüchtlingskinder geschehen, anhand zweier sich gegenüberstehender Sichtweisen. Hierbei wird die Sichtweise der Nichtregierungsorganisationen mit der des Staates verglichen und gegenübergestellt, um so schließlich zu einem Ergebnis zu gelangen.

Dieses Ergebnis soll dann im letzten Punkt dargestellt und ausgewertet werden. Welche Anforderungen entstehen daraus an das Asylverfahren und das Aufenthaltsrecht? Ebenso soll versucht werden zukünftige Handlungsempfehlungen zusammen zu fassen und zu geben und zum Schluss ein persönliches Fazit zu ziehen.

2. Problembeschreibung

Unbegleitete, von ihren Eltern getrennte Flüchtlingskinder, welche unter anderem vor Krieg und Verfolgung fliehen, gelangen an die Grenzen europäischer Länder nach wochen- bis hin zu monatelanger Fluchtstrapazen. Dies zeigt den Versuch den miserablen Umständen in ihren Herkunftsländern zu entkommen, um in einem neuen Land bessere Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Doch jene Flüchtlingsströme stellen für viele europäische Länder eine immense Herausforderung im politischen wie auch im ethisch-moralischem Sinn dar. Nicht zuletzt werden bei der Einreise und Behandlung von Flüchtlingen oftmals Menschenrechte missachtet, sodass eine ungleiche Behandlung und Anschauung gefördert wird und bereits am Anfang jegliche Chancen für eine bessere Lebensperspektive verbaut werden. Es gelangen sowohl Erwachsene und Familien, aber auch Kinder mit und ohne Begleitung an die europäischen Außengrenzen. Für Flüchtlingskinder, welche ohne Begleitung das Land erreichen, ist diese Situation besonders schwer. Auch in Deutschland erreichten 2011 laut Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge „über 3700 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge das Bundesgebiet“¹. Und auch in Deutschland finden grundlegende Menschen- und Kinderrechte, wie zum Beispiel das Wohl des Kindes, selten Vorrang bei der Aufnahme von Flüchtlingskindern. Dazu trägt auch der bis 2010 bestehende deutsche Vorbehalt im großen Maße bei. Deutschland unterzeichnete die UN-Kinderrechtskonvention unter der Prämisse, ausländische Kinder anders bzw. gesondert zu inländischen Kindern zu behandeln. Auf diesen Umstand wird im Verlauf dieser Arbeit noch ausführlicher eingegangen. Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 erklärte sich Deutschland bereit, die verankerten Artikel und dementsprechend die Kinderrechte zu achten und umzusetzen. Doch es scheint, als ob Deutschland jegliche Verpflichtungen im Hinblick auf die Kinderflüchtlinge missachtet, nicht anerkennt und in diesem Zusammenhang auch nicht zum Kindeswohl beiträgt.²

¹Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. „Eine Auswertung des bundesweiten Zugangs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“. 2012. Online verfügbar unter: <http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2011-b-umf.pdf> (letzter Zugriff: 31.08.2012).

²Vgl. Krappmann, Lothar: „Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und die Kinderflüchtlinge in Europa“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S.48f. 2010.

2.1 Begriffsbestimmungen

Aufgrund der Problematik, dass ausländische Kinder bzw. Flüchtlingskinder in Deutschland anders behandelt werden als inländische Kinder, ist es wichtig vorab einige grundlegende Termini zu erläutern. Die folgenden Begriffsbestimmungen sollen verdeutlichen, dass alle Kinder, egal aus welchem Land sie stammen, die gleichen Rechte haben. Vor allem das Recht bis zum achtzehnten Lebensjahr als Kind anerkannt zu werden, sowie es in der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Desweiteren soll verdeutlicht werden, welche Umstände es mit sich bringt Flüchtling zu sein, und welche Folgen sich für Kinder, die ohne Beistand sind ergeben.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder, welche von ihren Eltern getrennt wurden. Ihnen kommt aber dennoch der Geltungsbereich für ein Kind laut der UN-Kinderrechtskonvention zu, nachdem:

„[...]ein Kind jeder Mensch [ist], der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt.“³

Weiterhin werden Kinder, welche ohne Begleitung sind, laut der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte des Kindes wie folgt definiert:

„Unbegleitete Kinder (auch bezeichnet als unbegleitete Minderjährige) sind Kinder im Sinne des Artikel 1 des Übereinkommens, die von beiden Elternteilen und anderen Verwandten getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, der von Gesetzes wegen oder gewohnheitsmäßig für eine solche Betreuung verantwortlich ist.“⁴

Zusätzlich zu der Problematik, dass Kinder ohne ihre Eltern ihr Herkunftsland verlassen, trifft auf einige zusätzlich noch der Status des Flüchtlings zu. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind daher, nach dem Recht der Europäischen Union:

„Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne

³UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 1. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁴gemäß Allgemeine Bemerkung Nr. 6. Begriffsbestimmungen. 2005.

Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten eingereist sind.“⁵

Welche Personen als Flüchtlinge gelten, wird in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehalten. Somit gilt der Begriff des Flüchtlings für eine Person,

„die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann.“⁶

2.2 Fluchtursachen und Motive

Zuverlässige Zahlen über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge existieren nicht. Es gibt lediglich Schätzungen über die hier angekommenen Flüchtlingskinder. „Eine bundesweite Statistik über die Zahl in Deutschland lebender unbegleiteter ausländischer Minderjähriger wird bis heute nicht geführt.“⁷ Annähernde Zahlen über die hier angekommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden vom Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfasst, was jedoch durch verschiedenste Faktoren erschwert wird. Es fehlen teilweise wichtige Daten aus einigen Kommunen. Weiterhin werden nur die Kinder registriert, welche in Obhut genommen werden, wodurch eine Vielzahl an Kindern außen vor bleibt, deren Personensorge bereits kurz nach der Ankunft geklärt wird. Hierbei können die angekommenen Flüchtlingskinder direkt an nahestehende Verwandte, welche bereits in Deutschland leben, vermittelt werden. Die Fürsorge für die Kinder übernehmen dann die Angehörigen und nicht das Jugendamt bzw. ein Vormund. Diese Kinder erlebten ihre Flucht allerdings ebenfalls ohne eine erwachsene Bezugsperson und sollten dementsprechend mitgezählt werden.

Überdies stellt die Altersfestsetzung bei der Erfassung eine Problematik dar. Viele Kinder werden als volljährig eingestuft, obwohl sie angeben minderjährig zu sein und somit aber aus den Statistiken entfallen. Diese willkürliche Altersfestsetzung ist ein wichtiger Faktor bei der Vorenthaltung der Kinderrechte. Durch die Schätzung und

⁵Vgl. EG-Richtlinie Nr. 2004/83/EG („Qualifikationsrichtlinie“). Artikel 2. 2004.

⁶Genfer Flüchtlingskonvention. Artikel 1. 1954 in Deutschland in Kraft getreten.

⁷Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 22. 2001.

Einstufung der Kinder auf über 18 Jahre tauchen sie weder in den Statistiken auf, noch können sie ihre Rechte als Kinder wahrnehmen.

Als letzter wichtiger Punkt ist das unmittelbare Zurückweisen an den Grenzen zu nennen, ohne dass die hier angekommenen Kinder dabei registriert werden.⁸ „Zudem fehlt es an einer geschlechtsspezifisch differenzierenden Datenlage.“⁹ Davon ausgehend, dass geschlechtsspezifische Unterschiede defizitär oder gar nicht betrachtet werden, können kulturelle Hintergründe und Unterschiede nicht gewährleistet werden. Desweiteren kann davon ausgegangen werden, dass dadurch die Wahrung der Herkunft und Religion einiger Kinder und Jugendlicher nicht gegeben ist, was obendrein die Aufnahme und den persönlichen Verbleib der Kinder und Jugendlichen in Deutschland für sie erschwert. Diese hemmenden Faktoren zeigen auf, wie schwierig es ist, an zuverlässige Daten über die Anzahl der in Deutschland angekommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu gelangen bzw. wie die Erfassung dieser Daten durch einige Institutionen erschwert wird. Möglicherweise wirkt sich eine unzureichende Datenlage ebenfalls auf die praktische Arbeit mit jungen Flüchtlingen aus und beeinträchtigt diese, da so die Entwicklung von adäquaten Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Eine kindgerechte Aufnahme in Deutschland und die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Bedingungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen wird dadurch behindert.

In Bezug auf die Herkunftsländer der Flüchtlingskinder gibt es ebenfalls keine zuverlässigen Angaben. Es können lediglich die Schwerpunkte einiger Herkunftsländer ausgemacht werden. Die wichtigsten Herkunftsländer waren in den vergangenen Jahren der Irak, Vietnam, Afghanistan, Guinea und Äthiopien¹⁰. Allerdings sind die Gebiete aus denen die Flüchtlingsströme kommen nicht konstant. Sie basieren unter anderem auf politische Ereignisse und Situationen. Beispielsweise ist der Arabische Frühling Ende 2010 und Anfang 2011 eine Ursache, die bis heute Anlass zur Flucht gibt.

Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelangen in die Großstädte Deutschlands. Zu den zentralen Zielorten, die die Flüchtlingskinder erreichen, gehören Hamburg,

⁸Vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. „Eine Auswertung des bundesweiten Zugangs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“. 2012. Online verfügbar unter: <http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2011-b-umf.pdf> (letzter Zugriff: 31.08.2012).

⁹Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 24. 2001.

¹⁰Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 21. 2009.

Berlin, Frankfurt am Main und München. Die hohe Anzahl der angekommenen Kinder in gerade diesen Städten lässt sich auf verschiedene Gründe zurückführen. Es bestehen zwei Methoden bei der Einreise in die Bundesrepublik. Die Flüchtlingskinder gelangen entweder auf dem Land-oder Seeweg in das Bundesgebiet, wodurch die günstige geografische Lage einiger Städte zu erklären ist, da diese nicht weit von der Grenze entfernt liegen. Andererseits besteht die Möglichkeit über den Luftweg nach Deutschland einzureisen, womit weiterhin die Lage einiger Großstädte und deren nahe gelegenen internationalen Flughäfen vorteilhaft ist. Ein weiterer Faktor für eine Großstadt als Zielort bezieht sich auf die strukturellen Eigenschaften und Gegebenheiten. Junge Flüchtlinge stehen mehr Kontakte, Ansprechpartner, Adressen oder ähnliches zur Verfügung, welche sie meistens im Vorfeld von ihrer Familie oder anderen Flüchtlingen erhalten haben. Im Gegensatz zu Kleinstädten können sie hier schneller Anschluss an bestehende Netzwerke oder sogenannte „ausländische communities“ finden und sie erhoffen sich bessere Arbeits- bzw. Ausbildungsmöglichkeiten.¹¹

Bevor die Kinder und Jugendlichen allerdings an ihren gewählten Bestimmungsort eintreffen, vergehen meist mehrere Monate. Nach teils langen Wegen und Strapazen gelangen die Flüchtlinge an die EU- Außengrenzen. Jedoch haben einige Flüchtlinge ihre Endstation, Deutschland als Zielland, immer noch nicht erreicht.

Ein Großteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gelangt ohne Eltern oder Bezugsperson nach Deutschland. Es kann trotzdem davon ausgegangen werden, dass rund 90 Prozent aller unbegleiteten Flüchtlingskinder mit Hilfe von Schlepper_innen unterwegs sind, wobei es sich nicht immer um organisierte und kriminelle Organisationen handeln muss. Vielmehr sind diese sogenannten Schlepper_innen oder Schleuser_innen entfernte Verwandte oder Bekannte der Familie der unbegleiteten Minderjährigen.¹² Dennoch ist die Tatsache hierbei nicht zu verachten, dass die Kinder während ihrer Flucht aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen werden und sich auf eine nicht kindgerechte Reise begeben, ohne eine sichere Zukunft und ohne ihre vertrauten Personen um sich zu haben.

¹¹Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 21f. 2009.

¹²Vgl. Duff, Daniela: „Abenteuer Europa oder die Suche nach einem besseren Leben – Minderjährige allein unterwegs“. S. 102. 2008.

Die Ursachen und Motive für eine Flucht bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind vielseitig, ähneln den Gründen von Erwachsenen und sind teilweise von sogenannten „Push und Pull Faktoren“ (abstoßende und anziehende Faktoren) beeinflusst. So flüchten Kinder ebenfalls „vor Kriegen, Bürgerkriegen, Krisen, Unruhen und Konflikten, oder auch Armut und Naturkatastrophen.“¹³ Diese Ursachen und Motive lassen Erwachsenen flüchten, wodurch die Kinder dann ebenfalls gezwungen sind mit zu flüchten oder von ihren Eltern allein los geschickt werden. Aber auch, dass sich Kinder und Eltern während der Flucht unbeabsichtigt trennen, zum Beispiel „bei einer Zwischenstation in Sammellagern“¹⁴, kommt sehr häufig vor. Dementsprechend erreichen Flüchtlingskinder auch unter diesen Umständen Deutschland als unbegleitete Minderjährige. Ein weiterer Grund weshalb Kinder oder Jugendliche ihr Heimatland verlassen, betrifft den Umstand, dass ihre Eltern in Folge von Krieg und Verfolgung gestorben sind und somit die „Kinder als Waisen ihr Herkunftsland“¹⁵ verlassen müssen. Doch Kinder und Jugendliche flüchten nicht nur aus Gründen, welche Erwachsene betreffen. Es lassen sich auch kinder- und jugendspezifische Gründe ausmachen. Einige Gründe, welche die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Anhörung genannt haben, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zusammengestellt. Fluchtmotive für das Verlassen der Heimat, aus kinder- und jugendspezifischer Sicht sind somit unter anderem:

- die Trennung von den Eltern, durch verschiedenste Umstände
- fehlende Möglichkeiten bei Schul- oder Ausbildung
- sexueller Missbrauch oder Zwangsprostitution
- Sklaverei, Kinderarbeit und Kinderhandel oder Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten
- geschlechtsspezifische Gründe, wie zum Beispiel Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung¹⁶

Neben diesen Gründen, die ihren Ausgangspunkt in der Situation des Herkunftslands haben, existieren allerdings noch andere Motivationen, welche von den Eltern ausgehen. Sie schicken ihre Kinder los, in der Hoffnung auf ein besseres und sicheres Leben, „aus

¹³Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 19. 2009.

¹⁴Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 17. 2001.

¹⁵Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 17. 2001.

¹⁶Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland. S. 19. 2009.

Liebe oder Angst und Sorge¹⁷. Viele Familien schicken ihre Kinder auch weg, um ihnen eine bessere schulische Bildung zu ermöglichen, „wenn dies in der Heimat – wie etwa zur Zeit des Taliban Regimes für Mädchen und junge Frauen in Afghanistan- nicht gewährleistet werden kann“¹⁸. Der Traum von Europa und der Möglichkeit dort arbeiten zu können, um dann der zurückgebliebenen Familie Geld zu schicken, ist so groß, dass Eltern ihre Kinder allein losschicken oder teilweise Fluchthelfern anvertrauen. Sie begeben sich auf die Suche nach neuen und in der Hoffnung auf bessere Lebensperspektiven.

2.3 Lebensrealität in Deutschland

Im Ziel- und Aufnahmeland angekommen, befinden sich die Kinderflüchtlinge allerdings noch weit entfernt von ihren Hoffnungen und besseren Lebensumständen. Sie müssen eine Reihe verschiedenster aufenthaltsrechtlicher Verfahren durchlaufen, wobei die meisten Flüchtlingskinder „in Deutschland nicht einmal eine kurzfristige Lebensperspektive“¹⁹ haben. Nachdem sie ihre Flucht unter oft lebensbedrohlichen Zuständen hinter sich gebracht haben, ist ihre Situation in Deutschland weiterhin unbestimmt. Diese Unsicherheit, welche sie während ihrer gesamten Flucht erlebt haben, ist auch bei ihrer Ankunft immer noch vorhanden. Denn nach dem meist strapaziösen und gefährlichen Weg des Entkommens, ist es nun notwendig, sich durch die Asylgesetzgebung zu kämpfen. Selbst wenn die jungen Flüchtlinge die zu Beginn anstehenden Verfahren durchlaufen haben, ist ihr Aufenthalt weiterhin ungewiss und die meisten werden „nur geduldet, was jederzeit widerrufen werden kann“²⁰.

2.3.1 Drittstaatenregelung

Die ungewisse Lebensrealität für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird ebenfalls von der deutschen Flüchtlingspolitik geprägt. Entscheidend hierbei ist die sogenannte Drittstaatenregelung, welche auch „auf unbegleitete Minderjährige angewandt“²¹ wird. Bei der Drittstaatenregelung handelt es sich um ein Zuständigkeitsverfahren für Asylbewerber_innen. Diese Rechtsverordnung prüft, welcher europäische

¹⁷Liebel, Manfred: „Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven“. S. 160. 2007.

¹⁸Klingelhöfer, Susanne/ Rieker, Peter: „Junge Flüchtlinge in Deutschland“. S. 3. 2003.

¹⁹Liebel, Manfred: „Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven“. S. 167. 2007.

²⁰Liebel, Manfred: „Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven“. S. 167. 2007.

²¹Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 23. 2009.

Mitgliedsstaat für den Asylantrag zuständig ist. Diese Rechtsverordnung wird als „Dublinverfahren“ (Dublin II- Verordnung) bezeichnet und löst das bis 1995 bestehende Schengener Durchführungsübereinkommen ab. Dieses gilt seit dem 01.09.2003 und findet unmittelbare Anwendung auf alle Staaten der europäischen Union, sowie in Norwegen, Island und der Schweiz.

Dieses Verfahren läuft wie folgt ab: Wenn ein Drittstaatenangehöriger ein Asylantrag in einem Staat stellt, wo das Dublinverfahren Gebrauch findet, überprüft der jeweilige Mitgliedsstaat die Zuständigkeit für den Asylantrag. „Ist ein Staat nach der Verordnung zuständig, findet die Drittstaatenregelung keine Anwendung“²². Ist jedoch ein anderer Mitgliedsstaat zuständig, wird an diesen ein Übernahmesuchen gestellt.²³ Reist ein_e Asylsuchende_r zum Beispiel über Griechenland nach Deutschland ein, so wäre an sich Griechenland als sicherer Drittstaat für dieses Asylverfahren zuständig. Davon ausgehend beinhaltet der Kern der Drittstaatenregelung, dass eine Person, welche aus einem sicheren Drittstaat einreist, keinen asylrechtlichen Schutz beanspruchen kann, da diese bereits Schutz in dem Drittstaat hätte finden können. Dementsprechend wäre es in Deutschland nur möglich einen Asylantrag zu stellen, wenn man über den See- oder Luftweg in die Bundesrepublik gelangt, da Deutschland ausschließlich von sicheren Drittstaaten umgeben ist. Weiterhin könnte das Dublinverfahren zur Folge haben, dass Flüchtlinge infolge von Kettenabschiebungen wieder in ihrem Herkunftsland gelangen, ohne dass ihr Asylantrag ausreichend geprüft wurde. Folglich sollten diese Verfahren und Regelungen nochmals überdacht und überarbeitet werden, um eine ordnungsgemäße Überprüfung vor zum Beispiel Schutz bei politischer Verfolgung zu sichern, damit sowohl Menschen- als auch Kinderrechte in Bezug auf Flüchtlinge mehr Beachtung finden. In Bezug auf den Schutz und das Handeln im Interesse Minderjähriger sind besonders Artikel 6 und 15, Absatz 3 der Dublin II- Verordnung hervorzuheben. Diese befassen sich konkret mit dem Umstand minderjähriger Asylbewerber_innen. Sollte sich ein Familienmitglied in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, so ist dieser „für die Prüfung des Antrags zuständig“²⁴. Wenn es Familienmitgliedern möglich ist, den_die Minderjährige_n bei sich aufzunehmen, „so nehmen die Mitgliedsstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung dieses

²²Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Besondere Verfahren“. 2011. Online verfügbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/BesondereVerfahren/besondereverfahren.html> (letzter Zugriff: 01.09.2012).

²³Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Minas, Atlas über Migration, Integration und Asyl“. S. 31f. 2011.

²⁴Dublin II- Verordnung. Artikel 6.2003 in Kraft getreten.

Minderjährigen an seinen bzw. seine Angehörigen vor²⁵. In beiden Fällen ist positiv hervorzuheben, dass immer im Sinne des Kindeswohls gehandelt werden soll und dies auch ausdrücklich in beiden Artikeln erwähnt wird.

2.3.2 Andere Verfahren

Wenn die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge über den Land-oder Seeweg in die Bundesrepublik gelangen, besteht bereits an der Grenze die Gefahr für sie, direkt wieder abgeschoben zu werden. Unter diesen Bedingungen ist es ihnen nicht möglich ihre Rechte wahrzunehmen bzw. überhaupt über ihre Rechte aufgeklärt zu werden. Bei der Ankunft in Deutschland über den Luftweg tritt das Flughafenverfahren nach §18a des Asylverfahrensgesetzes als Sonderregelung in Kraft. Hierbei kann das Asylverfahren bereits vor der Einreise, noch im Transitbereich bearbeitet werden. Diese Sonderregelung muss allerdings innerhalb von 19 Tagen durchgeführt werden, andernfalls ist die Einreise zu gestatten. Ebenso wie die Drittstaatenregelung, „wird auch die Flughafenregelung auf Minderjährige angewandt“²⁶, dies kommt allerdings nur an den Flughäfen Frankfurt am Main und Düsseldorf zum Einsatz.²⁷

Werden die Kinderflüchtlinge nicht direkt zurückgewiesen oder abgeschoben und es kann kein_e Erziehungsberechtigte_r in Deutschland ausfindig gemacht werden, ist das Jugendamt für sie zuständig. Falls sie durch die Polizei aufgegriffen werden, gelangen sie sofort an das Jugendamt. Melden sich die jungen Flüchtlinge in einer anderen Institution, sollte von da aus das Jugendamt verständigt werden. Die Aufgabe des Jugendamtes ist nun nach §42 des Achten Sozialgesetzbuchs, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...] ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“²⁸. Diese Inobhutnahme beinhaltet auch die Bestellung eines Vormunds für das Kind oder den_die Jugendliche_n um dem Kind oder dem_der Jugendlichen erste Schutzmaßnahme zu gewährleisten. „Infolge der Inobhutnahme nach §42 SGB VIII

²⁵Dublin II- Verordnung. Artikel 15, Abs. 3.2003 in Kraft getreten.

²⁶Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 23. 2009.

²⁷Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 24. 2009.

²⁸Sozialgesetzbuch VIII. §42 Abs. 1. 1991 in Kraft getreten.

findet in manchen Bundesländern ein Clearingverfahren statt²⁹. Dieses Clearingverfahren schließt unmittelbar an die Inobhutnahme des Flüchtlingskindes an, unterscheidet sich jedoch von Bundesland zu Bundesland stark. So existieren in einigen Bundesländern separat eingerichtete Clearinghäuser, um das Verfahren durchzuführen. In anderen Bundesländern wird dieser Abklärungsprozess direkt beim Jugendamt realisiert. Ebenso wie die unterschiedlichen Institutionen für das Clearingverfahren, unterscheidet sich auch die Dauer, welche zwischen einigen Tagen und mehreren Monaten liegen kann. Im Rahmen des Clearingverfahrens wird der aktuelle Ist-Zustand der Flüchtlingskinder aufgenommen. „Primäres Ziel des Clearingverfahrens ist die Klärung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen (Identität, Familienzusammenführungen, nötige Hilfe, Unterbringung, Inobhutnahme, Perspektiven)³⁰. Neben der Klärung und Definition der individuellen Probleme des Kindes oder des/der Jugendlichen und der Darstellung der Lebenswelt, gehört es auch dazu „vorhandene Ressourcen der Minderjährigen festzustellen und in die weitere Planung einzubeziehen“³¹. Mit Blick auf das wesentliche Konzept eines Clearingverfahrens und davon ausgehend, sollte es für die Fachkräfte, welche ein solches Verfahren durchführen neben der Erfragung der Lebensumstände auch Ziel sein, die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln und mehr in den Mittelpunkt zu rücken. Dadurch wird eine kindgerechte Darstellung der formulierten Ziele und Perspektiven für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen gefördert und das Kindeswohl findet vordergründige Beachtung. Auch in Hinblick auf die traumatisierende Flucht und Umstände im Herkunftsland sollte es ebenso wichtig sein, die Anliegen und Wünsche des Kindes oder des Jugendlichen zu klären, wie zum Beispiel die Klärung seiner Identität.

Um das Clearingverfahren besser zu veranschaulichen, wird im Folgenden ein Fallbeispiel aus Nürnberg dargestellt. Dieses Fallbeispiel wurde aus dem Working

²⁹Heinhold, Hubert: „Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 66. 2010.

³⁰Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.: „Clearing“. Online verfügbar unter: <http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/clearing.html> (letzter Zugriff: 01.09.2012).

³¹Riedelsheimer, Albert: „Chancen und Schlüssel zur Veränderung, Inobhutnahme und Clearingverfahren als zentrale Instrumente zur Verwirklichung des Kindeswohls von unbegleiteten Minderjährigen“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 97. 2010.

Paper 26 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen.³² In einem Mehrfamilienhaus, getragen von dem Paritätischen Wohlfahrtsverbands, stehen für bis zu zwölf Kinder und Jugendliche Ein- und Zweibettzimmer, sowie Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Von diesen zwölf Plätzen sind drei Clearingplätze für unbegleitete Minderjährige vorgesehen. Wird ein unbegleitetes Flüchtlingskind in Nürnberg aufgegriffen, kann es entweder zu einer städtischen Jugendschutzstelle oder direkt in die Wohngruppe gelangen, welche dann die Inobhutnahme regelt. Danach erfolgen ein Aufnahmegespräch mit Hilfe eines Sprachmittlers und die Meldung an das Jugendamt. Das Kind oder der_die Jugendliche bekommt ein Zimmer in der Wohngruppe zugeteilt und die ersten Schritte in Deutschland beginnen. Diese beinhalten die Anmeldung bei einem Deutschkurs, medizinische Untersuchungen, das Einkaufen einer Erstausrüstung und die Anmeldung beim Schulamt. Die Möglichkeit auf eine schulische Ausbildung besteht nicht in allen Bundesländern. Durch eine Abmachung mit dem Nürnberger Schulamt können Minderjährige, welche über eine Duldung verfügen, die Schule besuchen. Das Jugendamt unterstützt die jungen Flüchtlinge bei einer Erstausrüstung mit Hilfe von je 126 Euro für Kleidung und 52 Euro für Schulmaterial für jeden. Nachdem das Kind oder der_die Jugendliche einige Tage angekommen ist und das erste kurze Aufnahmegespräch geführt hat, erfolgt ein ausführliches Clearinggespräch, welches 25 Fragen beinhaltet. Diese Fragen beschäftigen sich unter anderem mit den Sprachkenntnissen, der Staatsangehörigkeit, dem Vorhandensein von Personalpapieren, der Existenz von Verwandten im Herkunftsland oder anderen Ländern und den bisherigen Bildungsabschlüssen bzw. Schulbesuchen. Die Antworten werden dann an die Ausländerbehörde weitergeleitet und in den meisten Fällen wird daraufhin eine Duldung ausgestellt. Weitere zentrale Punkte im Clearingverfahren sind die Bestellung eines Vormunds, weitere medizinische Untersuchungen, ob ein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt wird und die Ermittlung über den Hilfebedarf des_der unbegleiteten Minderjährigen. Nach etwa drei Monaten ist dieser Klärungsprozess dann abgeschlossen und der individuelle Hilfebedarf festgelegt. Wenn möglich, kann das Kind oder der_die Jugendliche in der Wohngruppe bleiben oder wird an eine andere Einrichtung weitergeleitet. In der Wohngruppe befindet sich ständig ein_e Sozialpädagoge_in und den Kindern und Jugendlichen steht eine bedarfszentrierte Hilfe, Sprachunterricht und Hausaufgabenhilfe zu. Desweiteren werden

³²Das Working Paper 26 befasst sich mit einer Studie über die Aufnahme, Integration und Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger und wurde 2008 erstellt. Im Rahmen dieser Studie wurde ein Wohnprojekt für unbegleitete Flüchtlingskinder in Nürnberg besucht.

Freizeitangebote geschaffen und das Wohnprojekt steht in Kontakt zu örtlichen Sportvereinen. Die Jugendlichen erhalten weiterhin, je nach Alter, ein Taschengeld in Höhe von 10 bis zu 35 Euro im Monat. Durch das Wohnprojekt konnten zwischen 1994 und 2009 insgesamt 120 unbegleitete Minderjährige aufgenommen werden.³³

³³Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 32f. 2009.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Welche Chancen Flüchtlinge und im speziellen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland auf die Anerkennung von Asyl haben, wird nach dem Clearingverfahren festgestellt und durch verschiedenste Rahmenbedingungen und das Zusammenwirken unterschiedlichster Rechtsgebiete festgelegt. Da es sich bei jungen Flüchtlingen um eine besondere Gruppe handelt, liegt es hier nahe den besonderen Schutzansprüche hervorzuheben. Es existieren einige internationale Abkommen zum Schutz von Minderjährigen. Im Nachfolgenden soll sich auf drei internationale Abkommen berufen werden, welche unbegleiteten Minderjährigen Schutz zusprechen und welche verpflichtend von den Vertragsstaaten und auch von Deutschland garantiert wurden. Dies sind zum einen die Genfer Flüchtlingskonvention, das Haager Minderjährigenschutzabkommen und die UN- Kinderrechtskonvention. In Bezug auf die UN- Kinderrechtskonvention wird hier auch der bis 2010 bestehende deutsche Vorbehalt dargestellt und erläutert.

Laut dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asylrecht³⁴. Auf dieses Recht kann sich allerdings nicht berufen, wer aus einem sicheren Drittstaat einreist³⁵. Durch die Problematik, dass viele junge Flüchtlinge auf dem Landweg nach Deutschland gelangen und Deutschland nur von sicheren Drittstaaten umgeben ist, ist bereits von Anfang an die Rechtsstellung als Flüchtling gefährdet. Damit verbunden, leiden auch die universell gültigen Menschen- und Kinderrechte, welche zu einer Verbesserung der vorübergehenden Situation beitragen sollten. Aufgrund dessen, sollte der besondere Schutzanspruch und auch die zu treffenden Maßnahmen diesbezüglich nicht nur für anerkannte Flüchtlinge umgesetzt werden, sondern auch für Kinder „deren Status im Land noch nicht geklärt ist, folglich auch Kinder, deren Schutz- und Aufenthaltsersuchen aussichtslos erscheinen mag“³⁶.

3.1 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde am 28.07.1951 auf einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet und trat am 22.04.1954 in Kraft. Ergänzt wurde die Konvention durch ein Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches am 04.10.1967 rechtswirksam

³⁴Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Artikel 16a, Abs. 1. 1949 in Kraft getreten.

³⁵Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Artikel 16a, Abs. 2. 1949 in Kraft getreten.

³⁶Krappmann, Lothar: „Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und die Kinderflüchtlinge in Europa“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 54. 2010.

wurde. Bis heute wurde sie von 147 Staaten (Stand 2011) ratifiziert und gilt als das wichtigste internationale Übereinkommen für den Flüchtlingsschutz. Die Genfer Flüchtlingskonvention beinhaltet Standards für die Behandlung von Flüchtlingen, welche für alle unterzeichnenden Staaten bindend sind. Rechte und Pflichten anerkannter Flüchtlinge im Aufnahmeland werden so geregelt. Zentrale Aspekte hierbei sind die Definition des Flüchtlingsbegriffs (Art. 1A, Abs. 2), der im Sinne der Konvention geregelt wird und das Non-Refoulement-Prinzip (Art. 33, Abs. 1), das ein Verbot über die Aus- und Zurückweisung klärt.³⁷ In der Konvention werden zwar keine expliziten Regelungen für minderjährige Flüchtlinge festgehalten, allerdings bezieht sich der Schutz auch auf Kinder und Jugendliche, da keine Altersgrenzen bestimmt wurden. Aus dieser Tatsache heraus resultierend sollte es aber erforderlich sein, dass eine kindgerechte Auffassung der Konvention berücksichtigt wird.

Dazu gehört auch die Anerkennung kinderspezifischer Probleme und Motive, damit minderjährigen Flüchtlingen bei der Anerkennung des Flüchtlingsstatus keine Hürden auferlegt werden. Bei der Antragstellung eines Asylantrags in Deutschland, kommt es zu mehreren Prüfungen, ob die Anerkennung gegeben werden kann. Hierbei entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Hilfe verschiedener Gesetze und Richtlinien über die Zuerkennung als Asylberechtigte_r und Flüchtling. Entscheidend sind in diesem Fall unter anderem das Grundgesetz, das Aufenthaltsgesetz und die Genfer Flüchtlingskonvention. Bei Prüfung und Gestattung eines Asylantrags ist die Darlegung der Gefahren, wie zum Beispiel die von politischer Verfolgung im Herkunftsland und die daraus entstehenden Schutzansprüchen, mitentscheidend. Oftmals trifft dies aber nicht direkt auf die Kinder und Jugendlichen zu. Durch ihr junges Alter waren sie oftmals nicht selbst politisch aktiv, sondern sind durch ihre Eltern oder andere Familienangehörige zu Verfolgten geworden und damit zu ihrer Flucht gezwungen. Somit ist es für sie schwer den Status als Flüchtling im klassischen Sinne nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu erlangen.

Ein weiteres Hindernis für Kinder und Jugendliche auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus ist der Beweis für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Die Glaubhaftmachung einer Verfolgung in Bezug auf Rasse, Religion oder ähnlichem ist den meisten Kindern oder Jugendliche nicht möglich, bzw. können sie keine direkten

³⁷Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: „60 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention“.27.07.2011. Online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/68760/60-jahre-genfer-fluechtlingskonvention-27-07-2011> (letzter Zugriff: 01.09.2012).

Nachweise erbringen, wie zum Beispiel Dokumente oder Briefe. Diese Bedingungen senken die Chancen auf die Anerkennung des Status als Flüchtling und damit auch den Schutzanspruch.³⁸

Weiterhin stellt sich bei der Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention die Einhaltung des Schutzanspruchs für Kinder und Jugendliche als problematisch dar. Die Gewährleistung der einzelnen Artikel, wie zum Beispiel öffentliche Erziehung (Art. 22), öffentliche Fürsorge (Art. 23) oder auch Arbeitsrecht und soziale Sicherheit (Art. 24), gelten und werden nur umgesetzt bei bereits anerkanntem Flüchtlingsstatus. Dementsprechend ist der Schutzanspruch für junge Flüchtlinge während der Zeit des Antrags durch die Genfer Flüchtlingskonvention nicht oder nur eingeschränkt gegeben, wodurch eine ungleiche Betrachtungsweise zwischen in- und ausländischen Kindern und Jugendlichen gefördert wird. Die Genfer Flüchtlingskonvention sichert nur dann eine gleiche Behandlung wie den eigenen Staatsangehörigen zu, wenn sich ein Flüchtling rechtmäßig im Staatsgebiet befindet. Ziel sollte es also sein die kinder- und jugendspezifischen Gründe zu erkennen, um daraus eine kindgerechte Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention abzuleiten. Weiterhin ist es notwendig, die Fluchtursachen und Motive der Kinder und Jugendlichen systemisch zu betrachten, damit ihre Beweggründe besser verstanden und nachvollzogen werden können. Denn oftmals sind sie nicht direkt an der Verfolgung beteiligt, sondern nur die Leidtragenden. Sie benötigen also genauso eine ordnungsgemäße und speziell an ihre Situation angepasste Überprüfung der Umstände für die Flucht wie Erwachsene.

3.2 Haager Minderjährigenschutzabkommen

Als speziellere Richtlinie, gerade aufgrund der Situation und den erhöhten Bedarfsansprüchen von Minderjährigen, kann bzw. sollte zusätzlich zu der Genfer Flüchtlingskonvention das Haager Minderjährigenschutzabkommen ergänzend herangezogen werden. In diesem wird auf den besonderen Schutz von Minderjährigen eingegangen. Das Abkommen wurde am 05.10.1961 verabschiedet und von Deutschland am 17.09.1971 ratifiziert. Das Haager Minderjährigenschutzabkommen regelt die Zuständigkeit der „Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden,

³⁸Vgl. Reimann, Ronald: „Kinder und Kindeswohl im aufenthaltsrechtlichen Verfahren“. In: Deutsches Rotes Kreuz/ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): „Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Migranten und Flüchtlinge“. S. 57ff. 2010.

des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat³⁹. Diese Regelung über die Zuständigkeit ist vor allem für Kinder und Jugendliche von Bedeutung, welche einen erhöhten Schutzanspruch bedürfen, so auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Darüber hinaus stellt dieses Abkommen eine Besonderheit dar, da sich die Absichten des Haager Minderjährigenschutzabkommens „allein auf die Person des Kindes, die Stellung der Eltern bleibt dabei unberücksichtigt“⁴⁰, beziehen. Diese Auffassung kann sowohl Chancen, als auch Risiken haben. So fördert diese Ansicht zum einen eine kindgerechte Auseinandersetzung und Anhörung, um nötige Schutzmaßnahmen bestmöglichst zu treffen. Zum anderen besteht die Gefahr, dass in einigen Situationen die Kinder und Jugendliche auf die Situation ihrer Eltern angewiesen sind, damit sie ihre Flucht über diese begründen können.

Nach Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens, verpflichten sich die verantwortlichen Behörden treffende Maßnahmen für den Schutz eines Minderjährigen zu treffen. In Bezug auf Deutschland bedeutet dies, dass betreffende Regelungen und Maßnahmen im Sinne des achten Sozialgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (zum Beispiel die Klärung und Einrichtung eines Vormunds) getroffen werden. Vor allem das achte Sozialgesetzbuch, also das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist im Zusammenhang mit dem Haager Minderjährigenschutzabkommen als wichtigste Rechtsgrundlage zu sehen, da hier maßgebliche Rechte und Pflichten zum Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geltend gemacht werden. „Dazu gehört z.B. die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, [...] und die Regelung des Aufenthalts“⁴¹.

Die Klärung des Sachverhaltes in Bezug auf den Begriff „Minderjährige_r“ wird in Artikel 12 des Haager Minderjährigenschutzabkommen festgelegt. Demnach ist ein_e Minderjährige_r „im Sinne des Übereinkommens [...], wer sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem er angehört, als auch nach dem innerstaatlichen Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthaltes minderjährig ist“⁴². Die

³⁹Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzabkommen). Artikel 1. 1971 in Deutschland in Kraft getreten.

⁴⁰Schikorra, Katja: „Flüchtlingskinder im Niemandsland. Ihre Situation in Deutschland“. S. 42. 2004.

⁴¹Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 15. 2009.

⁴²Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzabkommen). Artikel 12. 1971 in Deutschland in Kraft getreten.

Begrifflichkeit des gewöhnlichen Aufenthalts, befasst sich mit dem Lebensmittelpunkt einer Person. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass von einem gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen wird, wenn sich eine minderjährige Person länger als sechs Monate in einem Land befindet oder wenn es absehbar ist, dass der Lebensmittelpunkt in diesem Land sein wird.⁴³ Davon ausgehend ist es ungewiss, in wieweit mit neu angekommenen Flüchtlingskindern verfahren wird und inwiefern die Definition auf sie zutrifft.

3.3 UN-Kinderrechtskonvention und der deutsche Vorbehalt

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention, wurde am 20.11.1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 05.04.1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Deutschland bestand bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf einige Vorbehalte, die auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von großer Bedeutung sind und auf die im Nachfolgenden eingegangen wird.

Ebenfalls wie die Genfer Flüchtlingskonvention und das Haager Minderjährigenschutzabkommen, geht auch die UN-Kinderrechtskonvention als internationales Abkommen auf den erhöhten Schutz- und Handlungsbedarf gegenüber Minderjährigen und Kinderflüchtlingen ein und setzt Standards dafür. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt grundsätzlich für alle Minderjährigen, „insbesondere auch für ausländische Kinder, unabhängig davon, ob sie die Voraussetzung des rechtmäßigen Aufenthalts erfüllen“⁴⁴. Es existieren sowohl Verpflichtungen in der Konvention, welche für alle Kinder gelten, als auch spezifische Prinzipien, die explizit auf Kinder mit besonderen Schutzansprüchen eingehen. Dazu gehören auch unbegleitete Flüchtlingskinder für die das Einhalten der Prinzipien der Konvention von enormer Bedeutung ist. Nur so kann eine kindgerechte Behandlung gefördert und die bestmögliche Entwicklung für diese Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden.

Neben den spezifischen Rechten, welche die Kinderflüchtlinge betreffen, existieren auch „vier Artikel, die nicht nur die Rechte in sich darstellen, sondern auch bei der

⁴³Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland“. S. 15. 2009.

⁴⁴Cremer, Hendrik: „Die unzureichende Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am Beispiel unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). IzKK-Nachrichten: „UN-Kinderrechtskonvention, Impulse für den Kinderschutz“. Heft 1. S. 43. 2009.

Umsetzung aller anderen Rechte der Kinder mitwirken müssen⁴⁵. Mit der Achtung und der Bemühung diese Artikel umzusetzen, wird dazu beigetragen auch die anderen Artikel der Konvention einzuhalten und zu berücksichtigen. Lothar Krappmann betont diesbezüglich die Artikel 2, 3, 6 und 12. Gemäß Artikel 2 achten die Vertragsstaaten die Rechte der Kinder, ohne jegliche Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Gemäß Artikel 3 wird bei allen Maßnahmen, welche das Leben des Kindes beeinflussen könnten, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt und in Entscheidungen mit einbezogen. Gemäß Artikel 6 achten die Vertragsstaaten das angeborene Recht auf Leben jedes Kindes, um so ihr Überleben und ihre fortlaufende Entwicklung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 12 achten die Vertragsstaaten die Meinung des Kindes und sprechen dieser ein angemessenes Gewicht bei Entscheidungen zu.

Die besonderen Maßnahmen, welche aufgrund der speziellen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen getroffen werden sollten und das, was ihnen zusteht, wird in Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention deutlich gemacht. Demnach treffen die Vertragsstaaten „geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, [...] und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht“⁴⁶. Es wird ferner in Absatz zwei betont, dass alle beteiligten Vertragsstaaten Unterstützung leisten, „um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskind ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“⁴⁷. Sollte eine Familienzusammenführung aus verschiedenen Gründen nicht gelingen, so gelten die Grundsätze der Konvention und der Schutzanspruch, ebenso wie für andere Kinder,

⁴⁵Krappmann, Lothar: „Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und die Kinderflüchtlinge in Europa“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 52. 2010.

⁴⁶UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 22, Abs. 1. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁴⁷UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 22, Abs. 2. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

welche dauernd oder vorübergehend getrennt von ihrer vertrauten Umgebung leben. Davon ausgehend, stellt Artikel 22, Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention deutlich dar, dass Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention auch für unbegleitete Minderjährige gilt.

Artikel 20 beschäftigt sich mit der Situation von Kindern, welche von der Familie getrennt leben und mit Pflegefamilien und Adoption. Dieser besondere Schutzanspruch, der auf einige Kinder zutrifft, erstreckt sich ebenso auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Zentral bei diesem Prinzip der Konvention ist, dass hierbei die Situation von Kindern aufgegriffen wird, welchen der familiäre Schutz fehlt und somit auf eine alternative Betreuung angewiesen sind. Demnach sind der besondere Schutz und Beistand des Staates erforderlich, also für Deutschland vorrangig das Kinder- und Jugendhilfegesetz, um diesen Schutzanspruch gewährleisten zu können.⁴⁸

Doch nicht immer wird sich an diese Prinzipien gehalten und es kommt, gerade in Bezug auf Flüchtlingskinder, zu erheblichen Missachtungen ihrer Rechte. „Konsequenterweise stehen die Rechte der Konvention sogar Kindern zu, die sich illegal im Land aufhalten“⁴⁹. Für Kinder ohne Papiere erweist es sich in der Praxis jedoch als schwieriger, umfassende und unterstützende Maßnahmen zu bekommen, welche ihnen laut UN-Kinderrechtskonvention zustehen würden. Diese Missachtung steht in einem engen Zusammenhang mit der deutschen Vorbehaltserklärung zur der UN-Kinderrechtskonvention, welche am 06.07.1992 von der Bundesregierung abgegeben wurde:

„Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen

⁴⁸Vgl. Cremer, Hendrik: „Die unzureichende Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am Beispiel unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). IzKK-Nachrichten: „UN-Kinderrechtskonvention, Impulse für den Kinderschutz“. Heft 1. S. 45. 2009.

⁴⁹Krappmann, Lothar: „Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und die Kinderflüchtlinge in Europa“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 54. 2010.

ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen⁵⁰.

Der sogenannte „Ausländervorbehalt“ wurde erst nach 18 Jahren, am 03.05.2010 zurück genommen. Die Bundesregierung entzog sich dadurch „jeglichen aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen gegenüber ausländischen Kindern“⁵¹. Diese „Anmaßung in der Vorbehaltserklärung [...] widerspricht den zentralen Absichten der Konvention, Artikel 2 und Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention, in denen ein Nichtdiskriminierungsverbot und der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben sind“⁵². Die Rücknahme an sich reicht allerdings nicht aus, um von einer sofortigen Verbesserung der Situation für junge Flüchtlinge zu sprechen. Sie kann als erster Schritt für die Voraussetzung von Veränderung gesehen werden. Es müssen sich aber, für eine konsequente Umsetzung der Rücknahme, viele Grundlagen in der Praxis ändern, um Flüchtlingskindern einen uneingeschränkten Zugang zu ihren Rechten zu gewährleisten.

⁵⁰Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention. Abschnitt IV. 1992. Online verfügbar unter: http://www.national-coalition.de/pdf/Dokumente_Kinderrechte/Vorbehaltserklaerung_der_BRD.pdf (letzter Zugriff: 07.09.2012).

⁵¹Cremer, Hendrik: „Die unzureichende Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am Beispiel unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). IzKK-Nachrichten: „UN-Kinderrechtskonvention, Impulse für den Kinderschutz“. Heft 1. S. 45. 2009.

⁵²Kauffmann, Heiko: „Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder: Das Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 20. 2010.

4. Kindeswohl oder Ausgrenzung? -Überprüfung und Wirklichkeitsbezug

Auch zwei Jahre nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung ist es immer noch wichtig an deren praktischer Umsetzung zu arbeiten, um die Situation der Kinderflüchtlinge zu verbessern. Der über 18 Jahre bestehende Vorbehalt trägt trotz der Rücknahme weiterhin zu „behördlicher Benachteiligung, gesetzlicher Willkür und offener Diskriminierung für Flüchtlingskinder in der Verfahrenspraxis“⁵³ bei. Es scheint auf den ersten Blick, dass sich die Situation noch nicht wesentlich verbessert hat und Deutschland und die UN-Kinderrechtskonvention nur einen geringen Beitrag zum Kindeswohl von jungen Flüchtlingen leisten. Deshalb soll auf Grundlage der sozialen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, welche im Vorfeld erläutert wurden, überprüft werden, inwieweit das Kindeswohl oder die Ausgrenzung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland unterstützt wird.

4.1 Ausgewählte Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

„Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, einem Kind, das als Flüchtling anerkannt werden will oder als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewährleisten, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht“⁵⁴.

Davon ausgehend sollen die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung bestmöglichst unterstützen, was allerdings in einigen Fällen nur mit Hilfe des Staats getragen werden kann. In diesen Bereich fallen auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Durch ihren erhöhten Hilfebedarf fallen für sie besondere Schutzmaßnahmen an. Einige Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind für sie demnach von elementarer Bedeutung.

Die Schutzbedürftigkeit und der daraus resultierende Handlungsanspruch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird speziell in Artikel 20 und 22 der UN-Kinderrechtskonvention erfasst. Artikel 20 der sich mit Kindern, welche von der Familie getrennt leben befasst, hebt den „besonderen Schutz und Beistand des

⁵³Kauffmann, Heiko: „Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder: Das Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 20f. 2010.

⁵⁴Liebel, Manfred: „Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven“. S. 163. 2007.

Staates⁵⁵ hervor. Laut UN-Kinderrechtskonvention ist es die Aufgabe des Staates für diese Kinder „nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung“⁵⁶ sicherzustellen. Die Unterbringung und der Hilfebedarf werden nach Jugendhilfestandards festgelegt, wodurch eine Unterbringung in Pflegefamilien, betreuten Wohngruppen oder Heimen mit speziellem Personal möglich wäre. In der Praxis allerdings ist diese Versorgung nicht immer gegeben, da gravierende Unterschiede von Bundesland zu Bundesland existieren.⁵⁷ Dadurch kommt es vor, dass unbegleitete Minderjährige in Asylbewerberunterkünften untergebracht werden, welche keine kindgerechte Unterbringung darstellen und in denen keine „pädagogische Betreuung [...] gesetzlich sichergestellt“⁵⁸ ist. Die Situation in vielen Asylbewerberunterkünften ist für Kinder nicht tragbar. Sie werden durch diese Form der Unterbringung erheblichen Gefahren ausgesetzt. So werden sie beispielsweise anfälliger für den Drogenkonsum oder -handel, können schneller in das kriminelle Milieu gelangen und auch die Gefahr von sexuellen Übergriffen, vor allem für Mädchen, ist erheblich höher in Asylbewerberunterkünften. Diese negativen Auswirkungen können sich ebenso später in der schulischen Entwicklung niederschlagen und die persönlichen Leistungen sinken oder es kommt sogar zum Schulabbruch.⁵⁹

Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention stellt eine Besonderheit dar. Dieser Artikel beinhaltet zum einen die Achtung eines Kindes „unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht [...]“⁶⁰, schützt dieses vor Diskriminierung und trägt zur Beseitigung von Diskriminierung und Sicherung der „Rechte für alle Menschen ohne Unterschied“⁶¹ bei. Zum anderen ist Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention nicht nur als einzelnes Recht anzusehen, es trägt darüber hinaus dazu bei, dass alle anderen Rechte der UN-Kinderrechtskonvention jedem Kind diskriminierungsfrei zustehen und dies als Anspruch an die einzelnen Prinzipien, sei es zum Beispiel das Recht auf

⁵⁵UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 20, Abs. 1. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁵⁶UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 20, Abs. 2. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁵⁷Vgl. Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 83. 2001.

⁵⁸Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 36. 2001.

⁵⁹Vgl. Cremer, Hendrik: „Staatliche Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention gegenüber ausländischen Kindern, Defizite in der Umsetzung hinsichtlich unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 81. 2010.

⁶⁰Vgl. UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 2, Abs. 1. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁶¹Cremer, Hendrik: „Staatliche Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention gegenüber ausländischen Kindern, Defizite in der Umsetzung hinsichtlich unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 77. 2010.

Bildung (Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention) oder die Beteiligung am kulturellem Leben (Artikel 31 der UN-Kinderechtskonvention), gilt. Auf Grundlage dieser Besonderheit des Artikels 2, wird dieser auch als integraler Bestandteil und als sogenanntes „akzessorisches Diskriminierungsverbot“ der Konvention betrachtet. Auch eine indirekte Diskriminierung ist nicht zulässig. Allerdings ist diese häufig in Schulen zu finden, welche nach außen hin zwar eine gleiche Behandlung für alle Schüler ausspricht, im eigentlichen Schulalltag dennoch indirekte Diskriminierung zulässt. Ziel sollte es sein Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in die Klassen einzubeziehen und auf ihren speziellen Förderbedarf einzugehen. Gerade Kinderflüchtlingen, welche noch nicht sicher in der deutschen Sprache sind, sollten spezielle Angebote zu stehen und auf sie Rücksicht genommen werden. Somit könnten die Lernkompetenzen der Kinder gestärkt werden. Eine Sichtbarmachung dieser Situation auf Grundlage von erhobenen Daten ist bis jetzt noch nicht geschehen. Der UN- Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt dies, um einen umfassenderen Blick auf besonders vulnerable Kinder, wie zum Beispiel unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu bekommen und daraus ableitend verschiedene Handlungsrichtlinien zu entwerfen.⁶²

In Artikel 28 kommt explizit zum Ausdruck, dass die Vertragsstaaten „das Recht des Kindes auf Bildung“⁶³ anerkennen und zur Verwirklichung beitragen. Weiterhin wird darin festgehalten, dass den Kindern und Jugendlichen der Zugang zu den verschiedensten Formen schulischer Bildung, sei es zum Beispiel Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art, Hochschulen oder auch Bildungs- und Berufsberatungen⁶⁴ zusteht. Dieser Artikel steht ebenso wie alle anderen Artikel der Konvention in engem Zusammenhang mit Artikel 2, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen. Jedoch existieren in der Praxis erhebliche Defizite bei der Umsetzung und Sicherung des Rechts auf Bildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Bildungssituation der jungen Flüchtlinge hängt „wesentlich davon ab, in welchem Bundesland unbegleitete Minderjährige leben“⁶⁵. Teile ihrer Schulzeit und dementsprechend auch Bildungsinhalte bleiben einigen Kindern und Jugendlichen

⁶²Vgl. Cremer, Hendrik: „Staatliche Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention gegenüber ausländischen Kindern, Defizite in der Umsetzung hinsichtlich unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 77ff. 2010.

⁶³UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 28. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁶⁴UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 28, Abs. 1. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁶⁵Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 40. 2001.

verwehrt, da „eine Einschulung, selbst bei anerkannter Schulpflicht zum Teil erst nach einem Jahr stattfindet“⁶⁶. Dies zeigt, dass eine lückenlose Umsetzung der Konvention nicht gegeben ist und somit auch nur lückenhaft zum Kindeswohl beigetragen wird. Durch die Problematik des eingeschränkten Zugangs zu dem Recht auf Bildung ist es den Kinderflüchtlingen schwer möglich ihre schulische Laufbahn fortzuführen und sich zu integrieren, da sie die Möglichkeit dazu vom Staat nicht bekommen oder es erst sehr spät statt gegeben wird. An diesem Beispiel wird deutlich, dass in einigen Bundesländern versucht wird zum Kindeswohl beizutragen⁶⁷, in anderen Bundesländern allerdings mehr dafür getan wird, dass den Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Bildungseinrichtungen erschwert wird und somit zur Ausgrenzung derer beiträgt, da sie erst sehr spät die Möglichkeit zur Integration erhalten.

Das Wohl des Kindes, welches in Artikel 3 festgehalten und beschrieben wird gilt ebenfalls als zentraler Bestandteil der UN-Kinderrechtskonvention. Dieser Artikel hat auch im Hinblick auf andere Artikel weitreichenden Einfluss. So zum Beispiel auch auf den für junge Flüchtlinge bedeutenden Artikel 20, bei dem in Betrachtung auf die Wahl der Unterkunft das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist, um eine kindgerechte Unterbringung zu gewährleisten. Dies zeigt, dass das Wohl des Kindes bei der Umsetzung der Rechte, welche in der Konvention festgeschrieben sind, immer mit einbezogen werden sollte, damit ein kindgerechter Umgang gefördert wird und Entscheidungen im Interesse des Kindes getroffen werden. Von zentraler Bedeutung hierbei ist ebenfalls die Abwägung bei Rechtsentscheidungen, welche zugunsten des Kindes ausfallen sollten, wenn dies zum Wohl dessen beiträgt.⁶⁸ Oftmals findet allerdings erst gar keine Überprüfung statt, da auch Kinder und Jugendliche teilweise an den Grenzen direkt abgewiesen und zurück geschickt werden. Durch diese Situationen wird ihnen ein grundlegendes Recht verwehrt, da das Wohl des Kindes nicht betrachtet wird und sie dazu auch keine Chance bekommen.

Dabei kommt Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine besondere Bedeutung zu. Nach all ihren Erlebnissen und Erfahrungen, welche zu dem nicht kindgerecht sind, gelangen sie nach Deutschland und befinden sich nun in einer schutzbedürftigen Lage. In dieser schwierigen Situation sind sie um so

⁶⁶Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. S. 40. 2001.

⁶⁷Siehe hierzu das Fallbeispiel der Wohngruppe in Nürnberg. Kapitel 2.3.3.

⁶⁸Vgl. Cremer, Hendrik: „Die unzureichende Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am Beispiel unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.). IzKK-Nachrichten: „UN-Kinderrechtskonvention, Impulse für den Kinderschutz“. Heft 1. S. 44. 2009.

mehr auf Hilfe und zugesprochene Rechte angewiesen, um ihre Lebensperspektiven realisieren zu können. Wichtig hierbei ist, dass dieser Artikel, wie auch alle anderen sowohl für anerkannte Kinderflüchtlinge, als auch für Kinder ohne Papiere gilt. In der Praxis kommt es allerdings nicht immer zur Gewährung und Prüfung des Kindeswohls, sondern eher zu „Abwehr und Abschreckung“⁶⁹. Gerade bei dem Aufnahmeverfahren von jungen Flüchtlingen und der weiteren Behandlung während der Aufenthaltsgenehmigung sollte das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden.⁷⁰

„In der alltäglichen Praxis aber werden die Prinzipien, die den Kern der Kinderrechtskonvention markieren - das Diskriminierungsverbot, der Vorrang und die Berücksichtigung des Kindeswohls, das Recht auf Leben und die bestmögliche Entwicklung – noch allzu oft missachtet [...]. Flüchtlingskinder erfahren in Deutschland noch immer nicht das Beste, was die Gesellschaft zu geben vermag“⁷¹.

4.2 Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz

„Nach der Auffassung der Bundesregierung entspricht das deutsche Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht in vollem Umfang den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention“⁷².

Diese Äußerung der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 ist in Hinblick auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, vor allem in Bezug auf das Kindeswohl im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz anzuzweifeln. Auch nach der Rücknahme des deutschen Vorbehalts sieht die Bundesregierung keine Verpflichtung etwas zur Änderung bezüglich der Rechtsordnung beizutragen, da sie die „genannten Gesetzesänderungen nicht für erforderlich“⁷³ hält. Im Nachfolgenden soll nun verdeutlicht werden, in welchen Bereichen des Asylverfahrensgesetz und des Aufenthaltsgesetz die UN-Kinderrechtskonvention nicht im vollen Umfang erfüllt wird

⁶⁹Krappmann, Lothar: „Kindeswohl und Flüchtlingskinder – Deutscher Vorbehalt zur Konvention und Kindeswohl“. In: Deutsches Rotes Kreuz/ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): „Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Migranten und Flüchtlinge“. S. 22f. 2010.

⁷⁰Vgl. ebd. S. 22f.

⁷¹Kauffmann, Heiko: „Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder: Das Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 41. 2010.

⁷²Siehe Drucksache 16/6076. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz u.a. und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. S. 5. 2007. Online verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/060/1606076.pdf> (letzter Zugriff: 09.09.2012).

⁷³Siehe Drucksache 17/1812. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder auf die Frage von dem Abgeordneten Joseph Philip Winkler. S. 20. 2010. Online verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/018/1701812.pdf> (letzter Zugriff: 09.09.2012).

bzw. wo erste Schritte zur Umsetzung stattfinden konnten und inwieweit somit zum Kindeswohl oder zur Ausgrenzung beigetragen wird.

Nachdem die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland angekommen sind, ist die Altersbestimmung einer der ersten Schritte. Bereits hier fangen fragwürdige Methoden zur Feststellung des Alters an. In der Regel besitzen die Kinderflüchtlinge keine Papiere, welche ihre Identität bestätigen würden und wodurch sie ihr Alter nicht eindeutig nachweisen können. Die meisten unbegleiteten Minderjährigen, welche in Deutschland ankommen befinden sich im Jugendalter. Sie sind durch ihre Flucht alle individuell geprägt wurden und besitzen unterschiedliche Entwicklungsstände, zum einen für ihr Alter typisch, zum anderen eher untypisch. Dies steht in einem engen Zusammenhang mit den traumatischen Erfahrungen, die sie auf ihrer Flucht erlebt haben. Oftmals kommt es dann bei der Altersbestimmung dazu, dass diese stattfindet bevor sie ihre Fluchtgründe vortragen konnten. Es gehört zur Normalität bei den deutschen Behörden, dass den Kindern und Jugendlichen ihr Alter nicht geglaubt wird und sie sich dem Vorwurf der Lüge aussetzen müssen. Somit nehmen die Behörden eine fiktive Altersschätzung vor, was dazu führt, dass die meisten Kinder und Jugendlichen auf entweder mindestens 18 Jahre geschätzt werden oder auf mindestens 16 Jahre.⁷⁴ Unter diesen beiden Umständen fallen sie somit aus den rechtlichen Schutzbereichen heraus. Da sie für volljährig geschätzt wurden, werden ihnen der Schutzbereich und ihre Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention vorenthalten. Bei einer Schätzung des Alters auf mindestens 16 Jahre sind sie im Bereich des Asylverfahrensgesetz und des Aufenthaltsgesetz voll verfahrensfähig und müssen dies im Gegensatz zu inländischen Kindern häufig allein durchlaufen. Die Methoden der Altersbestimmung werden in §49 des Aufenthaltsgesetzes festgehalten. Zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität sind Maßnahmen vorgesehen, wie unter anderem „das Abnehmen von Fingerabdrücken, [...], einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben“⁷⁵. In der Praxis beinhalten diese Methoden entweder die bloße Inaugenscheinnahme oder auch rechtsmedizinische Gutachten, wie zum Beispiel „radiologische Handwurzeluntersuchungen, [...],

⁷⁴Vgl. Heiber, Florentine: „Fiktive Altersbestimmung“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 127. 2010.

⁷⁵Aufenthaltsgesetz. §49, Abs. 6. 2005 in Kraft getreten.

Röntgenaufnahmen der Zahnwurzeln, [...] oder auch eine entwürdigende Untersuchung des ganzen Körpers⁷⁶. Praktiken wie hier beschrieben, stellen für viele Kinder und Jugendliche eine zusätzliche traumatische Erfahrung dar. Eine fremde Sprache und der Eingriff in ihre körperliche Integrität wirken auf sie ein. Solche medizinischen Zwangsuntersuchungen zur Altersüberprüfung sind sehr fragwürdig und können auch nicht durch einen speziellen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz gerechtfertigt werden. Vielmehr sollten, davon ausgehend, Einverständniserklärungen der Kinder und Jugendlichen eingeholt werden und vermehrt Sprachmittler_innen eingesetzt werden, um gewisse Situationen zu erklären, womit das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt würde.

Kommt es bei einer Altersschätzung zu einer Festlegung auf das 16. Lebensjahr eines Flüchtlingskindes, so ist dieses laut §12 des Asylverfahrensgesetzes „fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen“⁷⁷. Diese Festlegung zur Handlungsfähigkeit von Minderjährigen verstößt gegen mehrere Artikel der UN-Kinderrechtskonvention. Zum einen gegen Artikel 2, da hierbei ausländische Kinder gegenüber inländischen Kindern diskriminiert werden und ihnen eine frühere Handlungsfähigkeit zugesprochen wird. Weiterhin ist es nicht mit dem Kindeswohl und Artikel 3 vereinbar, da ihnen ein gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt werden müsste und sie somit Unterstützung erhielten. Ferner stellt dieser Paragraph auch Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention in Frage, da hier die Handlungsfähigkeit einer bestimmten Personengruppe vorverlegt wird. Aufgrund dieser Problematik und den zahlreichen Verstößen gegen die UN-Kinderrechtskonvention, sollte §12 des Asylverfahrensgesetz gestrichen werden, um für das Kindeswohl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beizutragen⁷⁸. Ebenso wie §12 des Asylverfahrensgesetzes weist auch §80 des Aufenthaltsgesetzes auf die Handlungsfähigkeit mit dem Erreichen des 16. Lebensjahrs hin. Zusätzlich zu diesem Verstoß gestattet dieser Paragraph die „Zurückweisung und Zurückschiebung“⁷⁹ eines Minderjährigen, was ebenfalls nicht konform zu der UN-Kinderrechtskonvention ist, jedoch noch häufig an den deutschen Grenzen geschieht. Dadurch fallen unbegleitete

⁷⁶Heiber, Florentine: „Fiktive Altersbestimmung“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 129. 2010.

⁷⁷Asylverfahrensgesetz. §12, Abs. 1. 1982 in Kraft getreten.

⁷⁸Vgl. Heinhold, Hubert: „Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 65f. 2010.

⁷⁹Aufenthaltsgesetz. §80, Abs. 2. 2005 in Kraft getreten.

minderjährige Flüchtlinge aus dem Schutzbereich der UN-Kinderrechtskonvention heraus, da ihnen keine Möglichkeit zur Überprüfung und Umsetzung ihrer Kinderrechte gestattet wird und folglich zu ihrer Ausgrenzung beigetragen wird.

In Bezug auf die Gesundheitsvorsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge existieren ebenfalls erhebliche Defizite. Laut UN-Kinderrechtskonvention wird einem Kind oder einem Jugendlichen ein „erreichbares Höchstmaß an Gesundheit“⁸⁰ zugesprochen. Auch hier haben die unterzeichnenden Vertragsstaaten und somit auch Deutschland zugesichert, dies einzuhalten und den Zugang zu gewährleisten. Dies steht allerdings in Widerspruch zu dem Asylbewerberleistungsgesetz, welchem auch Jugendliche unterliegen, wenn kein Hilfebedarf zugesagt wurde. Hier wird in §4 ausdrücklich festgehalten, dass nur eine Behandlung bei „akuter Erkrankung und Schmerzzuständen“⁸¹ erforderlich ist. Behandlungen von chronischen Erkrankungen, wie zum Beispiel psychische Leiden, die aus den traumatischen Erlebnissen der Flucht resultieren, werden also laut Gesetz verweigert und nicht stattgegeben.⁸² Davon ausgehend können die traumatischen Erfahrungen der Flucht nicht professionell aufgearbeitet werden, was sich, ebenso wie die Verweigerung von gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchungen auf die Entwicklung der Flüchtlingskinder ausprägt. Jene Unterlassungen können als weiterer Beitrag zur Ausgrenzung von Flüchtlingskindern gewertet werden, da sich der Staat per rechtlicher Bestimmungen gegen die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ausspricht und daher nicht am Kindeswohl interessiert ist.

Positiv hervorzuheben - und somit eine Ausnahme im Asyl- und Aufenthaltsrecht - ist in Bezug auf den Familiennachzug der §32 des Aufenthaltsgesetz. Hierbei soll im Falle eines Kindernachzugs zu den Eltern in besonderen Umständen „das Kindeswohl und die familiäre Situation berücksichtigt“⁸³ werden. „Auch ein Blick in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz zeigt, dass es zwar schon heute an einigen Stellen, insbesondere bezüglich Familienzusammenführung, Hinweise auf das Kindeswohl gibt, jedoch weder systematisch noch mit Verweis auf ein entsprechenden

⁸⁰UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 24, Abs. 1. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁸¹Asylbewerberleistungsgesetz. §4, Abs. 1. 1993 in Kraft getreten.

⁸²Vgl. Heinhold, Hubert: „Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 69. 2010.

⁸³Aufenthaltsgesetz. §32, Abs. 4. 2005 in Kraft getreten.

Vorrang des Kindeswohls⁸⁴. Allerdings existieren auch in Bezug auf Familienzusammenführungen einige Mängel. So fordert die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 10, dass die Anträge, welche zur Familienzusammenführung gestellt wurden, „wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet“⁸⁵ werden. In der Verfahrenspraxis wird dies nur selten erfüllt. Es ist vielmehr so, dass die Bearbeitung von Familienzusammenführungen „übermäßig lang, regelmäßig mehrere Monate, wenn nicht ein Jahr und mehr“⁸⁶ dauert und somit nicht im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention gehandelt wird.

Diese Auseinandersetzung zeigt, dass einige grundlegende Änderungen vorgenommen werden müssen, damit zum Kindeswohl von Flüchtlingskindern in Deutschland beigetragen wird. Dies beinhaltet nicht zuletzt, dass „die Kinderrechte ins deutsche Recht implantiert werden – nicht nur im Asylverfahrens- und Ausländerrecht“⁸⁷.

4.3 Gegenüberstellung: Sicht des Staates und der Nichtregierungsorganisationen

Nachdem die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern anhand der UN-Kinderrechtskonvention und des Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetzes beleuchtet wurde, soll nun die tatsächliche Lage in Deutschland dargestellt werden. Inwiefern das Kindeswohl berücksichtigt und wie in Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf Kinderflüchtlinge umgesetzt wird, soll im Nachfolgenden anhand des dritten und vierten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland und dem Ergänzenden Bericht der National Coalition betrachtet werden.

Aufgrund des Artikels 44 der UN-Kinderrechtskonvention sind Deutschland und alle anderen Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Stellung über die Umsetzung der Kinderrechte zu nehmen. In diesem Bericht wird die Lage der Kinder in Deutschland beschrieben und es wird ein Überblick über die Aktivitäten und eigentliche Umsetzung

⁸⁴Rieger, Ute: „Bedeutung des Begriffs Kindeswohl für junge Flüchtlinge“. In: Deutsches Rotes Kreuz/ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): „Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Migranten und Flüchtlinge“. S. 44. 2010.

⁸⁵UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 10, Abs. 1. 1992 in Deutschland in Kraft getreten.

⁸⁶Heinhold, Hubert: „Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 72. 2010.

⁸⁷Heinhold, Hubert: „Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 74. 2010.

des Übereinkommens über die Rechte des Kindes skizziert. In „Kapitel VIII-Besondere Schutzmaßnahmen, Abschnitt A“ wird die Situation der Flüchtlingskinder und der asylsuchenden Minderjährigen in Deutschland näher betrachtet. Der dritte und vierte Staatenbericht umfasst den Berichtszeitraum von April 1999 bis April 2009 und wurde am 23. April 2010 verabschiedet.

Der Ergänzende Bericht zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wird von der National Coalition unter Einbezug der über 100 Mitgliederorganisationen erstellt. In diesem wird explizit die Meinung der Kinder und Jugendlichen mit einbezogen, um so einen realen Blick über ihre Situation zu erlangen. Auch in dieser Berichterstattung wird auf die besonderen Schutzmaßnahmen bezüglich Flüchtlingskinder und asylsuchenden Minderjährigen eingegangen. Diese Darstellung wird auch Schattenbericht genannt und wurde im Januar 2011 an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes übermittelt.

Zu Beginn der Ausführung wird von der Bundesregierung erkannt, dass Flüchtlingskinder „mehr Hilfe und Betreuung benötigen [...] und eine kind- bzw. jugendgerechte Behandlung“⁸⁸ sichergestellt werden muss, da sie aufgrund ihrer Fluchterlebnisse besondere Schutzmaßnahmen brauchen.

Laut dem Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland wird der Flüchtlingsschutz durch verschiedenste Rahmenbedingungen gewährleistet. So erhalten die Flüchtlingskinder Schutz in Deutschland durch das Asylrecht, die Genfer Flüchtlingskonvention, das Haager Minderjährigenschutzabkommen und die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Abschiebungsverbote. Da bereits im Asylrecht und im Aufenthaltsgesetz erhebliche Defizite bestehen⁸⁹ kann von einer umfassenden Gewährleistung des Flüchtlingsschutzes nicht zweifelsfrei ausgegangen werden.

„Im Berichtszeitraum ist die Situation für Flüchtlingskinder grundsätzlich verbessert worden“⁹⁰. Dies wird im Bericht mit der Verbesserung des Zugangs zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten begründet. Allerdings existieren hierbei wieder Unterschiede innerhalb der Bundesländer. So wird das Bundesland Hessen aufgeführt,

⁸⁸Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 271. 2010.

⁸⁹Siehe hierzu Kapitel 4.2.

⁹⁰Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 273. 2010.

in welchem der Schulbesuch für Flüchtlingskinder noch nicht möglich ist. Jedoch stellt sich der Schulbesuch für Flüchtlingskinder auf praktisch-lebensweltlicher Ebene als schwierig dar. Neben Hindernissen, wie zum Beispiel mangelnden Sprachkenntnissen, kommt zusätzlich hinzu, dass die Bildungsmaßnahmen mit der Schulpflicht enden. „Ein Zugang zu qualifizierten Bildungseinrichtungen, etwa Gymnasien oder gar Hochschulen, ist für Flüchtlingskinder praktisch ausgeschlossen, wenn und solange sie keinen förmlichen Status erlangt haben“⁹¹. Dass sich die Situation für junge Flüchtlinge teilweise verbessert hat, ist anhand der aufgeführten Beispiele sichtbar, allerdings kann noch nicht von einem grundsätzlichen Erfolg ausgegangen werden, wenn zum Beispiel der Zugang zur Gesundheitsvorsorge verwehrt wird, immer noch Abschiebungen direkt an der Grenze stattfinden oder ein weiterführender Schulbesuch verweigert wird.

Bei der Einreise der unbegleiteten Minderjährigen existieren verschiedenste Verfahren zur Erfassung der Identität und Unterbringung⁹². Im Bericht wird darauf verwiesen, dass hierfür die einzelnen Länder und Kommunen zuständig sind und dadurch eine sehr differierende Praxis zustande kommt. Die verschiedenen Anwendungen und Aktivitäten zum Klärungsprozess unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland und werden laut Bericht an die verschiedenen Städte, Kreise oder Gemeinden delegiert. Hinsichtlich der Inobhutnahme, der Unterbringung und des Clearingverfahrens sollten einheitliche Standards zur Regel werden. Dies fordert auch die National Coalition in ihrem Schattenbericht. Es wird angemerkt, dass das „Clearingverfahren [...] nicht flächendeckend durchgeführt [wird], auch wenn es im Berichtszeitraum zu einigen positiven Veränderungen kam“⁹³. In Bezug auf die Unterbringung, welche laut Bericht ebenfalls deutlich differiert, fügt der Ergänzende Bericht hinzu, dass „zahlreiche Jugendliche [...] in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsenen und Familien untergebracht werden“⁹⁴. Dieses Beispiel zeigt, dass die Unterschiede in der Unterbringung und den einzelnen Verfahren bis hin zu einer nicht kindgerechten Behandlung reichen.

⁹¹ Heinhold, Hubert: „Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. S. 68. 2010.

⁹²Siehe hierzu Kapitel 2.3.

⁹³National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“. S. 34. 2011.

⁹⁴National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“. S. 34. 2011.

Um die bestehenden Verfahren zu vereinheitlichen und somit deutschlandweit zur Wahrung der Kinderrechte für Flüchtlingskinder beizutragen, verweist der dritte und vierte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland in Nummer 281 auf vorgegebene Handlungsleitlinien. Diese Standards wurden vom Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge verfasst und herausgegeben.⁹⁵

Widersprüche werden nicht nur durch den Ergänzenden Bericht der National Coalition aufgedeckt. Bereits im Staatenbericht treten gegensätzliche Aussagen auf, welche mit den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention nicht vereinbar sind. So wird in Punkt 275 des dritten und vierten Staatenberichts von einer „uneingeschränkten Anwendung“⁹⁶ des Achten Sozialgesetzbuches für alle Flüchtlingskinder gesprochen. Im nachfolgenden Text werden allerdings Einschränkungen bezüglich der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Diese treten erst für die Kinder und Jugendlichen in Kraft, wenn diese eine „ausländerrechtliche Duldung“⁹⁷ haben. Da dieser Umstand jedoch einige Zeit dauert bis die Kinder und Jugendlichen diese erhalten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wäre es wichtig, dass ihnen die Leistungen und der damit geschaffene Schutzbereich von Beginn an zusteht. Dies wäre auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Artikel 1 und Artikel 2, da demzufolge ausländische Kinder ebenso als Kinder gelten wie inländische und nicht benachteiligt würden gegenüber inländischen Kindern.

Ebenso widersprüchlich ist die Aussage, dass „nicht zwischen unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren bzw. 16- und 17-Jährigen differenziert“⁹⁸ wird. Dies soll, laut Bundesregierung eine Verbesserung der rechtlichen Situation darstellen. De facto ist es aber so, dass 16-Jährige laut Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz immer noch als voll handlungsfähig gelten. Somit ist es nicht erforderlich einen Vormund für den Asylantrag zu bestellen und die jungen Flüchtlinge stehen „zu Beginn

⁹⁵Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 281. 2010.

⁹⁶Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 275. 2010.

⁹⁷Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 275. 2010.

⁹⁸Ebd. Nr. 277.

ihres Asylverfahrens (Asylantragstellung) ohne vormundschaftlichen Beistand⁹⁹ da. Diese Handlungsfähigkeit stellt keineswegs eine Verbesserung der rechtlichen Situation von Flüchtlingskindern dar. Es ist vielmehr ein Beispiel für eine eingeschränkte und vorbehaltliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf eine Personengruppe, welche erhöhten Schutzanspruch bedarf. Nicht nur in der Praxis ist diese fortgeführte Differenzierung erkennbar, auch in der Theorie lassen sich Beispiele für Unterscheidungen zwischen unter 16-Jährigen und 16- bis 17-Jährigen finden. So werden diese beiden Gruppen bei der Erfassung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen immer noch getrennt voneinander betrachtet und aufgeführt¹⁰⁰. Es ist zwar erkennbar, dass im gesamten Bericht ein besonderes Augenmerk auf die Gleichstellung der 16- und 17-Jährigen gelegt wird, jedoch ist noch keine konsequente Umsetzung erkennbar geworden. Wenn weiterhin keine Sensibilisierung für diese Problematik stattfindet und Unterscheidungen, sei es in der Praxis oder in der Theorie, fortlaufend erfolgen, kann es zu keiner Besserung der Situation aller Flüchtlingskinder kommen.

Der Bericht verweist weiterhin auf speziell geschulte Sonderbeauftragte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, „[u]m den besonderen Bedürfnissen“¹⁰¹ der Kinderflüchtlinge und minderjährigen Asylbewerber_innen gerecht zu werden. Gerade für Kinder und Jugendliche, welche traumatisiert sind oder geschlechtsspezifisch verfolgt wurden, kommen diese Sonderbeauftragten zugute. Weiterhin wird auf den „Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.“ verwiesen, welcher sich im besonderen Maß für die Interessen der jungen Flüchtlinge einsetzt. Auf die Arbeit des Bundesfachverbands und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird im weiteren Verlauf des Berichts noch einmal ausführlicher eingegangen¹⁰². Hierbei wird besonders die Sensibilisierung der Mitarbeiter durch verschiedenste Schulungen und die Vernetzungsarbeit betont, wie zum Beispiel die Teilnahme an dem EU-Projekt „European Asylum Curriculum“. Das Einsetzen von Sonderbeauftragten und die Bemühung einer guten Vernetzung, um sich den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu widmen, kann als positive Entwicklung für eine optimale

⁹⁹ National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“. S. 34. 2011.

¹⁰⁰Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 287. 2010.

¹⁰¹Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 279. 2010.

¹⁰²Vgl. ebd. Nr. 289.

Behandlung von Flüchtlingskindern gesehen werden. Dennoch fehlt es laut dem Schattenbericht der National Coalition vor allem in Bezug auf minderjährige junge Frauen und Mädchen „an muttersprachlichen Therapiemöglichkeiten [...], geschlechtssensiblen Angeboten und ein[em] entsprechenden Schutzraum“¹⁰³.

Besonders ausführlich beschäftigt sich der Bericht mit der Situation des Flughafenverfahrens für unbegleitete Minderjährige. Hierbei wird betont, dass dieses Verfahren nur an den Flughäfen in Frankfurt und Düsseldorf zum Einsatz kommt. An dem Flughafen Frankfurt am Main wurde ein sogenanntes Frühwarnsystem eingeführt, damit die beteiligten Behörden schneller informiert werden und agieren können, um somit bereits bei der Ankunft einen Schutzraum zu schaffen. „Zudem sind am Flughafen Frankfurt am Main Tag und Nacht eine kinder- und jugendgerechte Unterbringung, eine altersgerechte soziale Betreuung sowie eine ärztliche Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen durch das Land Hessen gewährleistet“¹⁰⁴. Bei dem Flughafenverfahren handelt es sich um ein Eilverfahren, welches innerhalb von 19 Tagen durchgeführt werden muss, andernfalls ist die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten. Hierzu merkt die National Coalition in ihrem Ergänzenden Bericht an, dass sich die Minderjährigen „jedoch oft deutlich länger in der Flughafenunterkunft“¹⁰⁵ aufhalten. Durch diesen längeren Aufenthalt wächst dementsprechend auch die ohnehin schon vorhandene Unsicherheit bei den Kindern und Jugendlichen noch mehr, wodurch ein Ankommen und eine kindgerechte Lebensweise erschwert werden.

In ihrem Ergänzenden Bericht geht die National Coalition auch auf die Residenzpflicht ein, welche auch für Flüchtlingskinder Geltung hat. Die Residenzpflicht existiert in der Europäischen Union nur in Deutschland. Durch diese werden die jungen Flüchtlinge rechtlich diskriminiert, was gegen Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention verstößt. Weiterhin führt die Residenzpflicht zu Einschränkungen der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, zumal es ihnen somit erschwert wird, sich frei zu entfalten, da sie nicht uneingeschränkt am sozialen Leben teilnehmen können. Es wird im Ergänzenden Bericht positiv hervorgehoben, dass „im Berichtszeitraum und danach in einigen

¹⁰³National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“. S. 35. 2011.

¹⁰⁴Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. Nr. 282. 2010.

¹⁰⁵National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“. S. 34. 2011.

Bundesländern Lockerungen der Residenzpflicht beschlossen wurden, die auch Kindern und Jugendlichen zugute kommen¹⁰⁶.

Die National Coalition kritisiert den dritten und vierten Staatenbericht in Bezug auf die positiven Darstellungen unter Nr. 291 und den fortfolgenden. Hierbei macht der Ergänzende Bericht auf die immer noch zahlreichen minderjährigen Flüchtlinge in Abschiebehaft aufmerksam. Die Nichtregierungsorganisationen stellten in diesem Zusammenhang „eine erhebliche Anzahl von Suizidversuchen, Körperverletzungen, Misshandlungen und Familientrennungen von Kindern“¹⁰⁷ fest. Mit dieser Problematik beschäftigt sich der Staatenbericht nicht.

Weiterhin beanstandet der Ergänzende Bericht die medizinische Grundversorgung für Kinder ohne Papiere. Im Staatenbericht wird lediglich auf §4 und §6 des Asylbewerberleistungsgesetzes verwiesen, welche allerdings nur bei akuten Erkrankungen eine Versorgung sicherstellen. Gerade auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, wie „beispielsweise Brillen oder Psychotherapie zur Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen“¹⁰⁸ wird nicht eingegangen und völlig missachtet. Durch die Verweigerung von Behandlungen wird zum einen nicht nur die UN-Kinderrechtskonvention und der Artikel 24 verletzt, sondern auch eine bestmögliche Entwicklung gehemmt.

Zum Ende des Ergänzenden Berichts formuliert die National Coalition Empfehlungen für den UN-Ausschuss. Dieser soll die Bundesregierung dazu auffordern, diese Empfehlungen umzusetzen und zu verwirklichen.

¹⁰⁶National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“. S. 35. 2011.

¹⁰⁷Ebd. S. 35.

¹⁰⁸National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“. S. 36. 2011.

5. Resümee und Handlungsempfehlungen

Die vorliegende Arbeit gibt einen Gesamtüberblick auf das Thema Flüchtlingskinder in Deutschland und die UN-Kinderrechtskonvention. Es wird versucht mit Hilfe rechtlicher und sozialer Rahmenbedingungen und der Darstellung der Lebensrealität der Betroffenen, ein Wirklichkeitsbezug herzustellen.

Es wird sichtbar, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein erhöhter Hilfsanspruch zusteht und sie einen Schutzraum benötigen. Als Opfer der politischen und gesellschaftlichen Umstände in ihrem Herkunftsland sind sie ihrer Situation zunächst hilflos ausgeliefert. Durch nationale und internationale Abkommen wird deutlich, dass Möglichkeiten bestehen ihnen einen Schutzraum zu bieten. Die Darstellung von drei wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die Genfer Flüchtlingskonvention, das Haager Minderjährigenschutzabkommen und die UN-Kinderrechtskonvention zeigen, dass Chancen bestehen um Kinderflüchtlingen in ihrer Situation zu helfen. Dies wird jedoch durch verschiedenste Probleme in der Umsetzung erschwert.

Wichtig bei der Problematik der eingeschränkten Umsetzung ist zum einen die Flüchtlingspolitik Deutschlands. Aufgrund der Drittstaatenregelung und dem Dublin Verfahren ist es unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nur schwer möglich einen aussichtsvollen Asylantrag zu stellen. Da Deutschland nur von sicheren Drittstaaten umgeben ist und die meisten Flüchtlingskinder auf dem Landweg in die Bundesrepublik gelangen, werden ihnen bereits bei der Ankunft erhebliche Hürden in den Weg gestellt. Auch die uneinheitliche Vorgehensweise bei der Aufnahme, wie zum Beispiel bei dem Clearingverfahren oder der Inobhutnahme trägt dazu bei, dass Hilfs- und Schutzansprüche nicht sofort gewährleistet werden. Gerade die Anfangszeit ist jedoch wichtig und entscheidend, damit sich die angekommenen Kinder und Jugendlichen von ihrer Flucht erholen können und ihnen die Unsicherheit genommen wird, damit ihnen eine bestmögliche Entwicklung zu stehen kann.

Eine bestmögliche Entwicklung wird ihnen auch im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zugesprochen. Allerdings bestehen auch hier erhebliche Defizite, da die UN-Kinderrechtskonvention mit dem deutschen Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz kollidiert. Durch die gesetzliche Lage, welche in diesen beiden Gesetzestexten festgehalten wird, kommt es immer wieder zu Verstößen hinsichtlich des

Kindeswohls von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Durch die Überprüfung in der vorliegenden Arbeit, in wieweit in Deutschland zum Kindeswohl oder zur Ausgrenzung beigetragen wird, ist dies ebenfalls deutlich geworden. Die Betrachtungsweise dieser Problematik durch verschiedene Blickwinkel stellt sowohl Chancen durch Veränderungen in bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, als auch Missstände in der Umsetzung und Behandlung von jungen Flüchtlingen dar. Mit Hilfe des Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschlands und zuzüglich dem Ergänzenden Bericht der National Coalition konnte ein Wirklichkeitsbezug zwischen Theorie und Praxis hergestellt werden. Bei einer einseitigen Betrachtung könnte zunächst angenommen werden, dass die Situation der Flüchtlingskinder kaum Verbesserung bedarf und alles auf einem guten Weg ist. Jedoch wird durch den Schattenbericht deutlich, dass noch erheblicher Handlungsbedarf besteht und die Lebenswelt der betroffenen Kinder und Jugendlichen anders aussieht als sie im dritten und vierten Staatenbericht dargestellt wird.

Davon ausgehend kann noch nicht von einer konsequenten Einhaltung und Umsetzung bezüglich des Kindeswohls gesprochen werden. In vielen Bereichen, gerade im Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz kommt es konträr, eher noch zur Ausgrenzung von jungen Flüchtlingen. In Bezug auf die Handlungsfähigkeit von Minderjährigen wird besonders deutlich, dass eine ungleiche und nicht kindgerechte Behandlung immer noch praktiziert wird. Dies sollte allerdings nach der Rücknahme des deutschen Vorbehalts nicht mehr möglich sein. Mit der Aufhebung des Vorbehalts stehen ausländischen Kindern die gleichen Rechte und Ansprüche zu wie inländischen Kindern. Der Handlungsbedarf an die Politik und Fachkräfte wird somit erkennbar.

Verbände wie der Bundesfachverband oder auch Pro Asyl setzen sich besonders für diesen Handlungsbedarf ein. Durch verschiedenste Schulungen und Weiterbildungen werden die Fachkräfte für die spezifischen Ansprüche von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sensibilisiert. Es sollte jedoch ein prinzipielles Umdenken auch auf behördlicher Seite stattfinden, damit der benötigte Schutz gewährleistet werden kann. Betrachtet man den Forschungsstand hinsichtlich des Themas Flüchtlingskinder ist anzumerken, dass sich auch hier der Bundesfachverband einsetzt, um zuverlässige Zahlen zu erhalten. Jedoch ist und bleibt der Forschungsstand noch sehr gering, wodurch ein aktueller Forschungsbedarf sichtbar wird, um so auch zu einer Verbesserung der Situation von Kinderflüchtlingen beizutragen.

Literaturverzeichnis

Allgemeine Bemerkung Nr. 6 „Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern/Sorgeberechtigter getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes“. Ausschuss für die Rechte des Kindes (39. Sitzung). 03. Juni 2005.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist; in Kraft getreten am 01. November 1993.

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist; in Kraft getreten am 01. August 1982.

Aufenthaltsgesetz (AufenthG – Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 1 u. Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist; in Kraft getreten am 01. Januar 2005.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.). Parusel, Bernd (Verfasser): „Working Paper 26-Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland – Aufnahme, Rückkehr und Integration“. Nürnberg. Juni 2009.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): „Minas, Atlas über Migration, Integration und Asyl“. 4. Auflage. Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag. Nürnberg. Januar 2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes“. 1. Auflage. Berlin. April 2010.

Cremer, Hendrik: „Die unzureichende Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland am Beispiel unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Deutsches Jugendinstitut e.V., IzKK-Nachrichten (Hrsg.): „UN-Kinderrechtskonvention, Impulse für den Kinderschutz“. Heft 1. Deutsches Jugendinstitut. München. S.43-46. 2009.

Cremer, Hendrik: „Staatliche Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention gegenüber ausländischen Kindern, Defizite in der Umsetzung hinsichtlich unbegleiteter Flüchtlingskinder“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. 1. Auflage. Loeper Literaturverlag. Karlsruhe. S. 75-84. 2010.

Dublin II-Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 34372003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatenangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Abl. L50/1 vom 25 Februar 2003; in Kraft getreten am 01. März 2003.

Duff, Daniela: „Abenteuer Europa oder die Suche nach einem besseren Leben – Minderjährige allein unterwegs“. Books on Demand GmbH . Norderstedt. 2008.

Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechte der Flüchtlinge) verkündet mit dem Gesetz vom 01. September 1951 (BGB. II S. 559), in Kraft getreten am 22.04.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.04.1954 (BGB 1. II S. 619).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist; in Kraft getreten am 23. Mai 1949.

Heiber, Florentine: „Fiktive Altersbestimmung“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. 1. Auflage. Loeper Literaturverlag. Karlsruhe. S. 126-140. 2010.

Heinhold, Hubert: „Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. 1. Auflage. Loeper Literaturverlag. Karlsruhe. S. 60-74. 2010.

Kauffmann, Heiko: „Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder: Das Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens?“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. 1. Auflage. Loeper Literaturverlag. Karlsruhe. S. 17-47. 2010.

Klingelhöfer, Susanne/ Rieker, Peter: „Junge Flüchtlinge in Deutschland – Expertise zu vorliegenden Informationen, zum Forschungsstand und zum Forschungsbedarf“. Deutsches Jugendinstitut e.V. Halle. Oktober 2003. Online verfügbar unter: http://www.dji.de/bibs/188_2138.pdf (letzter Zugriff: 12.09.2012).

Krappmann, Lothar: „Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und die Kinderflüchtlinge in Europa“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. 1. Auflage. Loeper Literaturverlag. Karlsruhe. S. 48-59. 2010.

Krappmann, Lothar: „Kindeswohl und Flüchtlingskinder – Deutscher Vorbehalt zur Konvention und Kindeswohl“. In: Deutsches Rotes Kreuz/ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): „Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Migranten und Flüchtlinge“. Kölle Druck + Verlag GmbH. Berlin. S. 14-29. 2010.

Liebel, Manfred: „Wozu Kinderrechte, Grundlagen und Perspektiven“. Juventa Verlag. Weinheim und München. S. 159-170. 2007.

National Coalition (Hrsg.): „Ergänzender Bericht, zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“ an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. 2011.

Peter, Erich: „Das Recht der Flüchtlingskinder“. 1. Auflage. Loeper Literaturverlag. Karlsruhe. 2001.

Reimann, Ronald: „Kinder und Kindeswohl im aufenthaltsrechtlichen Verfahren“. In: Deutsches Rotes Kreuz/ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): „Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Migranten und Flüchtlinge“. Kölle Druck + Verlag GmbH. Berlin. S. 57-65. 2010.

Richtlinie 2004/83/ EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. Qualifikationsrichtlinie. 29. April 2004.

Riedelsheimer, Albert: „Chancen und Schlüssel zur Veränderung, Inobhutnahme und Clearingverfahren als zentrale Instrumente zur Verwirklichung des Kindeswohls von unbegleiteten Minderjährigen“. In: Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert (Hrsg.): „Kindeswohl oder Ausgrenzung? Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte“. 1. Auflage. Loeper Literaturverlag. Karlsruhe. S. 95-104. 2010.

Rieger, Ute: „Bedeutung des Begriffs Kindeswohl für junge Flüchtlinge“. In: Deutsches Rotes Kreuz/ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (Hrsg.): „Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Migranten und Flüchtlinge“. Kölle Druck + Verlag GmbH. Berlin S. 39-51. 2010.

Schikorra, Katja: „Flüchtlingskinder im Niemandsland. Ihre Situation in Deutschland“. Logophon Verlag. Mainz. 2004.

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist; in Kraft getreten am 01. Januar 1991.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention. 1989. in Deutschland in Kraft getreten am 05. April 1992.

Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzabkommen). BGBl. 1975/446. Oktober 1961. in Deutschland in Kraft getreten 1971.

Internetquellen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Besondere Verfahren“. Januar 2011. Online verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/BesondereVerfahren/besondereverfahren.html> (letzter Zugriff: 12.09.2012).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.: „Clearing“. Online verfügbar unter:

<http://www.b-umf.de/index.php?/Themen/clearing.html> (letzter Zugriff: 12.09.2012).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. „Eine Auswertung des bundesweiten Zugangs von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“. Berlin. 2012. Online verfügbar unter:

<http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2011-b-umf.pdf> (letzter Zugriff: 12.09.2012).

Bundeszentrale für politische Bildung: „60 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention“. Juli 2011. Online verfügbar unter:

<http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/68760/60-jahre-genfer-fluechtlingskonvention-27-07-2011> (letzter Zugriff: 12.09.2012).

Deutscher Bundestag. Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz u.a. und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Drucksache 16/6076. Juli 2007. Online verfügbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/060/1606076.pdf> (letzter Zugriff: 12.09.2012).

Deutscher Bundestag. Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 17. Mai 2010 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 17/1812. Mai 2010. Online verfügbar unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/018/1701812.pdf> (letzter Zugriff: 12.09.2012)

Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderechtskonvention. Abschnitt IV. Juli 1992. Online verfügbar unter:

http://www.national-coalition.de/pdf/Dokumente_Kinderrechte/Vorbehaltserklaerung_der_BRD.pdf (letzter Zugriff: 12.09.2012).

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, Lisa Franz, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln verfasst habe. Alle Passagen, die ich wörtlich aus der Literatur oder aus anderen Quellen wie z. B. Internetseiten übernommen habe, habe ich deutlich als Zitat mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum, Unterschrift